



**MODELLVERSUCH TATAUFARBEITUNG UND
WIEDERGUTMACHUNG (TAWI) - BERNER MODELL**

**SCHLUSSBERICHT DER
PROJEKTLEITUNG ZUR
MACHBARKEITSSTUDIE**

AUSWERTUNGSBERICHT ZU DEN AUFBAUPHASEN I UND II

**BEILAGE 5 ZUR VORLAGE AN DIE SEKTION STRAF- UND
MASSNAHMENVOLLZUG BEIM BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 13. APRIL 1999 (ZIFFER 2.3)**

31. Mai 2000

Vorwort

Mit dem Abschluss der Machbarkeitsstudie reichen die Projektleitung und die wissenschaftliche Evaluation insgesamt *vier Berichte* ein: je einen Schlussbericht zur Machbarkeitsstudie sowie, mit entsprechendem Beitragsgesuch, das Konzept für die Umsetzungs- und Implementierungsphase mit dem entsprechenden Evaluationskonzept.

Der Abschlussbericht des Evaluationsteams berücksichtigt die Entwicklungsarbeiten bis Ende März 2000. Die Projektarbeiten wurden anschliessend noch zwei Monate (bis Ende Mai 2000) weitergeführt. Im *vorliegenden Bericht* sind die Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitung, mit zwei Ausnahmen, integriert. Die transparente und umfassende Schilderung der Entwicklungsprozesse sollte ermöglichen, dass interessierte Fachpersonen von den gemachten Erfahrungen profitieren können.

Ohne die aktive Mitarbeit einer Vielzahl von Personen und Organisationen wäre dieses Etappenziel nicht erreicht worden. Wir danken Frau Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin des Kantons Bern, für die nachhaltige Unterstützung, den Herren Roland Brigger und Andrea Baechtold, die das TaWi-Projekt initiiert haben, Herrn Martin Kraemer, der die Entwicklungsarbeiten mitgetragen hat, Herrn Dr. Peter Müller, den Damen Dr. Priska Schürmann, Renate Clémençon, Thoma-zine von Witzleben und Christine Stirnimann-Müller (Mitglied Fachausschuss Modellversuche und „Patin TaWi-Projekt“) vom Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, für ihre entgegenkommende und unterstützende Haltung. Im Weiteren danken wir den Leitungen und dem Personal der involvierten Institutionen, insbesondere den Damen Alice Bertschinger, Gabriele Deschamps, Ursula Mauron, Susanne Nielen Gangwisch sowie Regula Thönen und den Herren Dr. Benjamin F. Brägger, Thomas Ingold, Ueli Käser, Fritz Mart-haler, Dr. med. Ulrich Mielke, Philippe Nicolet, Ueli Stuker sowie Rod Tresise, die als Institutionsvertretungen die Entwicklungsarbeit nachhaltig geprägt haben. Unser Dank gilt auch den Damen Prof. Margit Oswald, Dr. Ute Gabriel und Sonja Müller vom Institut für Sozialpsychologie und Rechtspsychologie der Universität Bern für die kompetente Durchführung der Evaluation und die im Schlussbericht zur Machbarkeitsstudie eingebrachten wertvollen Empfehlungen. Wir danken den TaWi-BeraterInnen und TaWi-MediatorInnen für die Bereitschaft zur Mitarbeit und für die geleisteten Vorinvestitionen sowie den VertreterInnen verschiedener Insti-tutionen, die uns die TaWi-BeraterInnen und TaWi-MediatorInnen empfohlen und vermittelt haben.

Ein grosses „Merci“ für das Engagement gebührt auch Frau Dr. Ruth-Gaby Vermot-Mangold vom Büro Hekate, für die Projektbegleitung, Frau Frauke Petzold und Herrn Dr. Lutz Netzig vom Waage-Institut, Herrn Ruedi Strahm von der Beratungsstelle Opferhilfe, den Herren Philippe von Sinner und Willi Nafzger vom Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) für die Rahmenorganisation und Durchführung der Schulungen, den VertreterInnen der Landeskirchen in der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) für die wohlwollende Aufnahme und Unterstützung der Projektidee sowie den Eingewiesenen / KlientInnen, die an den Befragungen teilgenommen haben und so wertvolle Hinweise für die Weiterarbeit einbringen konnten.

B. Stettler, Projektleiter TaWi
H.P. Michel, Stv. Vorsteher Bewährungshilfe
M. Imhof, Stab Amt für Freiheitsentzug und Betreuung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	i
Inhaltsverzeichnis	iii
Zusammenfassung	iv
Résumé	vi
1. Einführung	1
1.1 Zum Inhalt des Berichtes.....	1
1.2 Ausgangsfrage: Wiedergutmachung im Strafvollzug	1
1.3 Beschreibung des Projektes	2
2. Verlauf der Aufbauphasen I und II	6
2.1 Projektorganisation.....	6
2.2 Aufwand	8
2.3 Zeitlicher Verlauf	9
2.4 Projektbedingte Einflussfaktoren.....	10
2.5 Äussere Einflussfaktoren	11
2.6 Wissenschaftliche Begleitung	12
3. Zielerreichung	14
3.1 Erarbeitung einer objektivierten Situationsbeschreibung	14
3.2 Integration konsolidierter Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprozesse.....	14
3.3 Vernetzung	14
3.4 Gemeinsame Sprache	15
3.5 Gemeinsames Konzept.....	15
3.6 Formieren einer Gruppe von TaWi-BeraterInnen	20
3.7 Koordinationsbereitschaft und Standpunkte der Beteiligten.....	23
3.8 Schulungen	26
3.9 Übersicht über die Zielerreichung	28
3.10 Anpassungen und Projektänderungen in der Übersicht.....	30
3.11 Offene Fachfragen für die Weiterarbeit.....	30
4. Schlussfolgerungen der Projektorgane	32
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung	34
6. Synthese	36
7. Anhangsverzeichnis	38

Zusammenfassung

Das Modellprojekt „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell“ will die nachgerichtlichen, straftatbezogenen Wiedergutmachungsmöglichkeiten ausloten (Umsetzung von StGB Art. 37 Ziff. 1 im Kanton Bern). Dieses Vorhaben ist mit langjährigen Entwicklungsprozessen verbunden. Im *Schlussbericht* werden Verlauf und Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (Aufbauarbeiten) vorgestellt. Die Bilanz ist erfreulich, und die gesetzten Ziele wurden mehrheitlich erreicht. Dies wird von der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation, die eine Weiterführung unter bestimmten Massgaben befürwortet, bestätigt. Eine in der Täter- und Opferarbeit verwurzelte interdisziplinäre Projektgruppe hat in nur einem Jahr ein Umsetzungskonzept für die TaWi-Implementierung konkretisiert und die erforderlichen Aufbau- und Entwicklungsarbeiten realisiert. Das TaWi-Netzwerk sorgt für eine erhöhte Effizienz, setzt Synergien frei und kann auch ausserhalb des Strafvollzugs wirksam sein.

Die *nachgerichtliche TaWi-Konzeption* ist zu jedem Zeitpunkt von der Mitarbeitsbereitschaft der Betroffenen abhängig und unterscheidet sich teilweise erheblich von den etablierten aussergerichtlichen Konfliktlösungsmodellen. In einem ersten Schritt werden TäterIn und Opfer zunächst getrennt voneinander beraten und von einer internen (BetreuerIn im Freiheitsentzug, bei der Bewährungshilfe oder einer Opferberatungsstelle) oder externen TaWi-BeraterIn bei der Tataufarbeitung unterstützt. Wenn dieser Prozess ausreichend gefestigt und eine Kontaktbereitschaft vorhanden ist, werden die Parteien im Rahmen einer Mediation, die von ausgebildeten und/oder erfahrenen VermittlerInnen (TaWi-MediatorInnen) geleitet wird, zusammengebracht. Wiedergutmachungsleistungen des Täters an das Opfer - als Ergebnis und Ausdruck der veränderten Einstellung und Bereitschaft zur aktiven Verantwortungsübernahme des Täters - werden abgestimmt und anschliessend umgesetzt. Je nach finanzieller Situation der TäterInnen – der Aufbau eines Wiedergutmachungsfonds soll hier entsprechende Darlehensmöglichkeiten schaffen - kommen materielle und immaterielle Formen zum Tragen. Substitute kommen zur Anwendung, wenn die Leistung an ein konkretes Opfer nicht möglich ist. Für den Erfolg des Projektes ist es wesentlich, dass Tataufarbeitung und Mediation professionell durchgeführt werden. Die fachlichen Qualifikationen werden durch Schulungen und Fallbegleitung aufgebaut und/oder erweitert. Als neue Ressource wurde eine externe Gruppe (TaWi-Beratung und TaWi-Mediation) formiert und dem TaWi-Netzwerk zugänglich gemacht.

Die im *Evaluationsbericht* dargestellten Probleme wurden gelöst und die *Empfehlungen* mit zwei Ausnahmen in die Konzeption *aufgenommen*. Die Ziele der Tataufarbeitung und Wiedergutmachung wurden präzisiert, Wiedergutmachungs-Substitute vermehrt berücksichtigt, die interne TaWi-Beratung professionalisiert, die Entlöhnung der Externen vorgesehen und die Untersuchungshaft aus dem Modellversuch ausgeklammert.

Die *Ausnahmen* sind bei den Themen „interne oder externe Durchführung der Tataufarbeitung“ sowie „Begrenzung auf Seite der Vollzugsanstalten“ zu finden. Die *reine externe Durchführung* der TaWi-Beratung sowie die *Trennung der Funktionsbereiche Betreuung – Vermittlung* für die involvierten BetreuerInnen aus dem Amt Freiheitsentzug und Betreuung (FB) kann aus verschiedenen Gründen nicht

realisiert werden. In erster Linie steht die vorgeschlagene Ausrichtung den Betreuungsregelungen vor Ort (Sozialbetreuung mit umfassendem, ganzheitlichen Auftrag) teilweise diametral entgegen und könnte zudem finanziell nicht abgesichert werden. Der im Rahmen von aussergerichtlichen Konzeptionen entwickelte Standard der Rollentrennung VermittlerIn – BetreuerIn ist nicht ohne weiteres auf das Setting der Tataufarbeitung, die ja erst die Voraussetzungen für die Konfliktlösung (Mediation) schafft, übertragbar. In zweiter Linie ist aus den Evaluationsergebnissen nicht ersichtlich, aus welchen Gründen bei den befragten StraftäterInnen eine verminderte Teilnahmebereitschaft bei einer internen Durchführung vorhanden ist. Eine *Begrenzung der Anzahl der Vollzugsanstalten* – wie sie im Evaluationsbericht als Überlegung eingebracht wird – wurde mit einer Ausnahme von den Institutionsvertretungen abgelehnt (gering eingeschätzte Aufwandverminderung, erneute Aufbau- und Entwicklungsarbeiten infolge bedingter Übertragbarkeit der Ergebnisse, Eindämmung des aufgekeimten Engagements, vitale Gefährdung des Netzwerkes).

Der vorliegende Schlussbericht ist Ausgangspunkt für die Erprobung und Implementierung des TaWi-Konzeptes.

Résumé

Le projet „Travail personnel sur le délit et réparation des torts - Modèle bernois“ a pour but de sonder les possibilités de réparation des torts chez les personnes ayant commis un délit, ceci après leur passage en justice (réalisation du ch. 1 de l'art 37 du CPS dans le canton de Berne). Ce projet sous-entend une évolution de longue haleine. Le déroulement et les résultats de l'enquête relative à sa praticabilité (travail d'édification) sont présentés dans le *rapport final*. Le bilan est réjouissant et les buts fixés ont été en grande partie atteints. Ceci est confirmé par l'évaluation scientifique neutre à laquelle il a été procédé, évaluation qui parle en faveur de la poursuite du projet dans des conditions bien définies. Un groupe interdisciplinaire de personnes spécialisées dans le travail avec coupables et victimes a réussi, en l'espace d'une année, à concrétiser un concept visant l'introduction du travail sur le délit et de la réparation des torts, puis à réaliser sa mise sur pied ainsi que son développement. Le réseau des personnes engagées dans le travail sur le délit et la réparation des torts tend à une efficacité optimale, met à profit des synergies et peut étendre son action au delà de l'exécution de peine.

La réalisation du concept du travail personnel sur le délit et de la réparation des torts après passage en justice dépend de la disposition à collaborer des personnes concernées et diffère considérablement, en certains points, des modèles en vigueur de règlements de conflits hors tribunal. Dans un premier temps, victimes et coupables sont conseillés séparément. Un conseiller interne (collaborateur de l'encadrement/service social) ou externe les soutient dans leur travail personnel sur le délit. Lorsque le processus est suffisamment ancré et le contact entre les protagonistes possible, ces derniers sont réunis dans le cadre d'une médiation réalisée par des personnes formées spécialement à cette tâche et/ou possédant de l'expérience dans ce domaine. Une réparation des torts - expression du changement d'attitude du coupable et témoin de sa prise de responsabilité active - est convenue puis concrétisée. Suivant la situation financière de ce dernier - la création d'un fonds destiné à la réparation des torts devra à l'avenir permettre d'accorder des prêts dans de tels cas - la réparation est soit matérielle soit immatérielle. Des solutions substitutives sont trouvées lorsqu'il n'est pas possible de dédommager la victime. Le succès du projet suppose que le travail personnel sur le délit et la médiation soient réalisés de façon professionnelle. La qualification professionnelle est garantie par la formation et le soutien dispensés. Une nouvelle ressource sous forme d'un groupe externe (conseillers et médiateurs) a été créée à cet effet et est à disposition des personnes engagées dans la réalisation du travail personnel sur le délit et de la réparation des torts.

Les problèmes décrits dans *le rapport relatif à l'évaluation* ont pu être résolus et les *recommandations*, à deux exceptions près, on pu être intégrées dans le concept. Les buts du travail personnel sur le délit et de la réparation des torts ont été précisés, les solutions substitutives de réparation des torts davantage prises en considération, le conseil interne professionnalisé, l'indemnisation des conseillers externes réglée et la détention préventive exclue de l'expérience modèle.

Des *exceptions* figurent dans les thèmes „Réalisation du travail personnel sur le délit et de la réparation des torts avec personnel interne ou externe à

l'établissement“ et „Limitation du nombre des établissements d'exécution“. Une *pratique purement externe du conseil* en matière de travail personnel sur le délit et de la réparation des torts ainsi qu'une *scission entre le suivi et la médiation* en ce qui concerne les collaborateurs de l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement ne peuvent être réalisées, ceci pour diverses raisons. En premier lieu, la réglementation prévue du suivi sur place (suivi social dans un sens global) y est en partie diamétralement opposée et ne peut être assurée financièrement. La séparation des rôles entre médiateur et assistant social telle qu'elle existe dans les concepts hors tribunal ne peut être calquée sans autres sur le travail personnel sur le délit, ce dernier ne faisant que créer les conditions nécessaires à la solution du conflit (médiation). En second lieu, les raisons pour lesquelles seul un nombre restreint de coupables questionnés est favorable à une réalisation interne du travail personnel sur le délit et de la réparation des torts n'apparaissent pas clairement à la lecture des résultats de l'évaluation. *Une limitation du nombre des établissements d'exécution*, idée exprimée dans le rapport relatif à l'évaluation, a été rejetée à une exception près par les représentants de ces institutions (donne pratiquement tout autant de travail; surplus de travail au niveau de la mise sur pied et du développement, au futur, dans les établissements mis de côté, ceci vu la possibilité limitée de transmission des résultats; entrave à l'engagement des participants; menace pour l'existence du réseau des personnes impliquées).

Le rapport final dont il s'agit ici sert de point de départ au test et à la réalisation du concept du travail personnel sur le délit et de la réparation des torts.

1. Einführung

1.1 Zum Inhalt des Berichtes

Im vorliegenden Schlussbericht zieht die Projektleitung Bilanz über die Aufbauphasen I und II vom 1. Februar 1999 bis 31. Mai 2000 (Machbarkeitsstudie). Die in der Subventionsverfügung des Bundesamtes namentlich genannten Themen werden in der Auswertung speziell gewichtet und gesondert behandelt.

Das *erste Kapitel* beschreibt den Inhalt des Berichtes und fasst die leitende Fragestellung sowie die Ausgangslage und die Zielsetzungen summarisch zusammen. Im *zweiten Kapitel* werden der organisatorische, finanzielle und zeitliche Verlauf der Machbarkeitsstudie und die verschiedenen Einflussfaktoren beschrieben. Das *dritte Kapitel* stellt die Zielerreichung, die Koordinationsbereitschaft und Standpunkte der im Projekt involvierten Institutionen sowie die Schulungsentwicklung, die Anpassungen und Projektänderungen vor. Die Schlussfolgerungen der Projektverantwortlichen sind im *vierten Kapitel*, die wesentlichen wissenschaftlichen Ergebnisse im *fünften Kapitel* und die Synthese im *sechsten Kapitel* zu finden. Das Anhangsverzeichnis befindet sich im *siebten Kapitel*.

1.2 Ausgangsfrage: Wiedergutmachung im Strafvollzug

Im Deutschland, Österreich, Frankreich und Grossbritannien hat sich *die aussergerichtliche Konfliktlösung* seit Jahren bewährt und, in unterschiedlicher Ausgestaltung, erfolgreich in der Praxis etabliert. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) / Aussergerichtliche Tatausgleich (ATA) wurde systematisch ausgewertet¹ und kontinuierlich optimiert. Entsprechende Erfahrungen in stationären Projekten, also im Strafvollzug, wurden bisher nur vereinzelt gesammelt. In der Schweiz hat die Strafanstalt Saxerriet SG seit Beginn der Neunzigerjahre Pionierarbeit geleistet und ein Wiedergutmachungsprogramm eingeführt. In der Justizvollzugsanstalt Ravensburg wurde von November 1995 bis April 1998 ein Pilotprojekt² realisiert.

Die *vorhandenen Erfahrungen* lassen sich nur bedingt auf die Verhältnisse vor Ort übertragen. Das TaWi-Projekt wurde entwickelt, um die Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der Konfliktregelung im Kanton Bern auszuloten. Hierfür sind verschiedene *Entwicklungsarbeiten* zu leisten. Ausgehend von den bisherigen TOA-Erfahrungen müssen Themenschwerpunkte und methodische Vorgehensweisen den besonderen Rahmenbedingungen des Strafvollzugs angepasst und

¹ In Deutschland beispielsweise wurden verschiedene Publikationen veröffentlicht. Das Bundesministerium für Justiz hat 1998 in der Reihe „recht“ eine umfassende Bilanz gezogen: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandesaufnahme und Perspektiven. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1998.

² Das Projekt wurde vom Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. mit finanzieller Unterstützung des Landesverbandes Straffälligenhilfe Württemberg (LSW) e.V. durchgeführt und mit einem Bericht dokumentiert. Verein Hilfe zur Selbsthilfe, JVA Ravensburg: Von einem Versuch, Brücken zu schlagen. Unveröffentlichter Bericht über das Pilotprojekt. 1998.

die Vernetzung und Aufgabenteilung geklärt werden. Diese Arbeiten sind im Rahmen der Machbarkeitsstudie gemäss Projektbeschreibung zu leisten.

1.3 Beschreibung des Projektes

1.3.1 Ausgangslage

Mit Inkraftsetzung des Opferhilfegesetzes (OHG) per 01.01.1993 wurde die Zweckbestimmung des Freiheitsentzuges in Art. 37 Ziff. 1 StGB um die Wiedergutmachungsperspektive erweitert: Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe "... soll zudem darauf hinwirken, dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird." Die Bestimmungen des OHG sind sowohl *opfer- als auch täterorientiert* und können nur als zusammenhängendes Gesamtkonzept in der Praxis verankert werden. Sie sorgen einerseits dafür, dass die Situation der Opfer von Straftaten verbessert wird (weitreichendes System der Hilfe). Andererseits soll die TäterInnen zur wirksamen Wiedergutmachung des Unrechts angehalten und die Parteien ermutigt werden, sich zu versöhnen. Das OHG nimmt bei der Erarbeitung des TaWi-Projektes eine zentrale Rolle ein.

Im Kanton Bern ist die Wiedergutmachung zwar seit Jahren Gegenstand in der Betreuung von StraftäterInnen, der Aspekt konnte sich infolge der vielfältigen Alltagsaufgaben aber nie mit der nötigen Gewichtung durchsetzen. Erfahrungen, die sich auf die Verhältnisse vor Ort übertragen lassen, sind kaum vorhanden. Hier setzt der Modellversuch an. Das Amt FB der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) will durch ein aus der Praxis entwickeltes Projekt den Wiedergutmachungsgedanken mit der nötigen Gewichtung durchsetzen. Das Bundesamt für Justiz hat das TaWi-Projekt als Modellversuch anerkannt und vorerst die Aufbauarbeiten, im Sinne einer Machbarkeitsstudie, unterstützt.

1.3.2 Zielsetzungen der Machbarkeitsstudie

Tataufarbeitung und Wiedergutmachung sind von *gesellschaftspolitischer Relevanz*. Durch die Vernetzung der in die TaWi-Thematik involvierten Stellen im Kanton Bern soll erreicht werden, dass der einzig dem Strafvollzug übertragene diffizile Wiedergutmachungsauftrag ethisch verantwortbar und ganzheitlich umgesetzt werden kann. Die Aufgabe soll auch ausserhalb des Strafvollzuges auf mehrere Schultern verteilt werden. Damit wird gewährleistet, dass Täter- und Opferbedürfnisse gebührend berücksichtigt, Kostenersparnisse durch Synergien erreicht und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

In der Gesuchseingabe sind die für die gesamte Projektdauer leitenden Zielsetzungen ausführlich beschrieben. An dieser Stelle werden die für die Machbarkeitsstudie relevanten *Zielformulierungen* stichwortartig zusammengefasst.

- ↳ *Objektivierte Situationsbeschreibung / Effizienzsteigerung*: Die Beschreibung der Modellakzeptanz der StraftäterInnen ist erfolgt.
- ↳ *Integration konsolidierter TaWi-Prozesse*: Tataufarbeitung und darauf aufbauend die Wiedergutmachung sind Grundelemente in der Arbeit mit Opfern und erwachsenen Tätern im Kanton Bern.

- ↪ *Vernetzung*: Die in der Arbeit mit Opfern und Tätern involvierten Instanzen sind in den Modellversuch integriert (erhöhte Effizienz, Erschließung von Dienstleistungen im TaWi-Netzwerk, Wirksamkeit ausserhalb des Strafvollzugs).
- ↪ *Gemeinsame Sprache*: Als Voraussetzung für eine Konzeptentwicklung sind gemeinsame Begriffsdefinitionen mit allen involvierten Institutionen erarbeitet.
- ↪ *Gemeinsames Konzept*: Das Feinkonzept für die Umsetzung ist mit allen in die Vernetzung mit einbezogenen Stellen optimiert.
- ↪ *Konzeptgrundsätze*: Die beschriebenen Grundsätze sind im Feinkonzept berücksichtigt (permanente TaWi-Motivierung während der Inhaftierungszeit, Fortführen des TaWi-Prozesses über die Inhaftierungszeit hinaus, Systematisierung von Wiedergutmachungsmöglichkeiten, Freiwilligkeit/Verzicht auf extrinsische Motivatoren, keine Beeinflussung der Entscheidungsfindung betr. Vollzugsverlauf im Sinne von „Belohnung“ oder „Bestrafung“).
- ↪ *Formieren einer Gruppe von TaWi-BeraterInnen*: Als neue Ressource ist aus dem Pool der freien MitarbeiterInnen der Bewährungshilfe sowie mit Fachpersonen der Opferhilfe eine Gruppe aufgebaut. Die Beteiligten sind geschult und die ausreichende Begleitung gesichert. Aufgabenfelder: intensive Tataufarbeitung, Kontakt mit Geschädigten, Abstimmung von Wiedergutmachungsleistungen auf die Bedürfnisse der Opfer, neutrale Instanz für einen Täter-Opfer-Ausgleich.
- ↪ *Fördern der fachlichen Ressourcen*: Durch gezielte Weiterbildung sind die fachlichen Ressourcen der Mitarbeitenden im Straf- und Massnahmenvollzug und der Bewährungshilfe (Schwerpunkt Tataufarbeitung und Motivation zu Wiedergutmachung) sowie der TaWi-BeraterInnen (zusätzlich Situation im Spannungsfeld zwischen Täter und Opfer) vertieft. Daneben ist die fachliche Praxisbegleitung gewährleistet.

1.3.3 Methoden, Instrumente und Ressourcen

Für die Verwirklichung der genannten (Teil-)Ziele in der Machbarkeitsstudie sind ausgewählte Methoden und entsprechende Instrumente vorgesehen sowie verschiedene Ressourcen erforderlich.

Methoden:

- ↪ *Partizipation*: Um ein tragfähiges Endprodukt und eine optimale Adaption vor Ort zu erreichen, ist eine intensive Mitwirkung der Beteiligten an der Konzeptpräzisierung und –ausgestaltung vorgesehen (Mitentscheidungsrecht).
- ↪ *Systematisierung der Teilnehmenden*: Alle involvierten Institutionen und Personen werden im TaWi-Netzwerk verbunden (Vernetzung).
- ↪ *Projektadaptionen sowie bilaterale Klärungen*: Das Grobkonzept wird mit den Beteiligten konkretisiert und abgestimmt. Die Dienstleistungen werden bezüglich TaWi optimiert. Das gemeinsam erarbeitete Feinkonzept wird mit den einzelnen Institutionen an die Rahmenbedingungen vor Ort angepasst.

- ↪ *Einbezug vorhandener Erkenntnisse:* Im Rahmen der vorhandenen Mittel werden die für die Konzeptpräzisierung nutzbaren Erfahrungen einbezogen.
- ↪ *Projektorganisation/Projektmanagement:* Eine befristete Projektorganisation ist zwingend, weil der Projektauftrag ausserhalb der Routineaufgaben der Organisationen liegt und in den bestehenden Strukturen nicht abgewickelt werden kann.
- ↪ *Fachlich-methodische Begleitung:* Projektausschuss, Projektbegleitung und wissenschaftliche Evaluation tragen zu einer objektiven Projektsteuerung bei.

Instrumente:

- ↪ *Regelmässige systematische Projektsitzungen:* Die Projektorgane treffen sich periodisch, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Handlungsgrundsatz: so wenig wie möglich – soviel wie nötig.
- ↪ *Erarbeitung von Grundlagenmaterial/Konzeptpräzisierungen:* Die für das Feinkonzept erforderlichen Grundlagen werden von der Projektleitung kontinuierlich entwickelt und anschliessend in der Projektgruppe und, falls erforderlich, im Projektausschuss besprochen.
- ↪ *Konzeptanpassungen vor Ort:* Die Projektleitung klärt mit den Institutionsvertretungen die Anpassungen an die Rahmenbedingungen vor Ort ab.
- ↪ *Management-Instrumente:* Die gängigen Werkzeuge in den Bereichen Planung, Aufgabenverteilung, Steuerung, Controlling und Dokumentation kommen zur Anwendung.
- ↪ *Öffentlichkeitsarbeit:* Die Mitarbeitenden der beteiligten Institutionen sowie weitere Interessierte werden in geeigneter Form über das Projekt und die Entwicklungsschritte informiert (Einführungsveranstaltungen für alle Mitarbeitenden, Herausgabe eines Periodikums [TaWi-Infos]). Mit indirekt beteiligten Institutionen wird der direkte Kontakt gesucht.
- ↪ *Wissenschaftliche Begleitung:* Die Untersuchungen werden gemäss dem Evaluationskonzept durchgeführt.

Ressourcen:

- ↪ *Projektstelle:* Die Arbeitsplätze von Projektleitung (100%) und Sekretariat (20%) werden innerhalb der Bewährungshilfe eingerichtet. Die Stelle koordiniert die Massnahmen zur Zielerreichung, leistet die erforderliche Entwicklungs- und Aufbauarbeit und übernimmt zentrale administrative Aufgaben.
- ↪ *Fachkompetenz:* Bei den Projektorganen, der Projektbegleitung sowie der wissenschaftlichen Evaluation werden weitgefächerte und unterschiedliche Fachkompetenzen erschlossen.

- ↪ *Wissenschaftliche Begleitung / Befragung der StraftäterInnen:* Die Anregungen und Empfehlungen des Evaluationsteams liefern wertvolle Hinweise für die Konzeption des TaWi-Modells.
- ↪ *Finanzen:* Für die Machbarkeitsstudie steht das bewilligte Budget zur Verfügung.
- ↪ *Dem Projekt nicht direkt zugeordnete Kosten:* Das TaWi-Budget gibt nur einen Teil der aufgewendeten Kosten wieder. Es handelt sich dabei um Aufwendungen, die bei den Mitwirkenden (z.B. aufgewendete Arbeitszeit Institutionsvertretungen und Projektausschuss) und der Bewährungshilfe als „Gastgeber-Stelle“ (Arbeitsplatz, Buchhaltung mit Anteil allgemeine Unkosten) anfallen.

2. Verlauf der Aufbauphasen I und II

Dieses Kapitel ist dem Verlauf der Machbarkeitsstudie gewidmet. Zuerst wird der Ablauf in organisatorischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht dargestellt (Soll – Ist-Vergleich, Veränderungen, Anpassungen). Anschliessend werden verschiedene Einflussfaktoren beschrieben, die sich nachhaltig auf die Entwicklung ausgewirkt haben.

2.1 Projektorganisation

2.1.1 Anpassung des Organigramms nach Projektbeginn

Bei der Konkretisierung der Projektorganisation im März 1999 wurde folgender Optimierungsbedarf erkannt:

- ◆ *Klare Trennung von strategischer und operativer Ebene:* Die (zusätzliche) Vertretung des Projektkollegiums in der Begleitgruppe führt zu einer Vermischung der beiden Ebenen.
- ◆ *Optimierung der Aufgabenteilung:* Damit das Projekt-Kollegium keine „doppelte Arbeit“ leisten muss, ist aus arbeitsökonomischen Gründen eine verbesserte Aufgabenteilung vorzunehmen.

Auf diesem Hintergrund wurde das Organigramm wie folgt angepasst (vgl. S. 39) und die entsprechenden Funktionsbeschriebe erstellt:

- ↳ Der *Projektausschuss (ersetzt das Projekt-Kollegium)* ist zusammenfassend verantwortlich für die strategische Führung der Projektumsetzung, die Kontrolle der Projektleitung, die Finanzen sowie für externe Dienstleistungsanbieter. Um ein flexibles und handlungsfähiges Gremium zu erhalten, wurde die personelle Zusammensetzung auf den Amtsvertreter, die Leitung der Bewährungshilfe sowie die Projektleitung beschränkt.
- ↳ Die *Projektgruppe (ersetzt Begleitgruppe)* ist federführend für die operative Führung der Projektumsetzung an der Basis. Personell ist jede der direkt beteiligten Institutionen in der Gruppe vertreten (vier Vollzugsanstalten, Bewährungshilfe, Regionalgefängnis Bern, Gefängnisseelsorge, Integrierter forensisch-psychiatrischer Dienst IFPD sowie die Opferhilfe).

2.1.2 Projektausschuss

Sowohl die Verkleinerung als auch die Fokussierung auf strategische Aufgaben hat sich bewährt. Der Projektausschuss konnte als flexibles und handlungsfähiges Gremium wichtige Steuerungsfunktionen wahrnehmen. Für die beiden Vertreter (Amt FB und Bewährungshilfe) war dies mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Der Projektausschuss hat sich durchschnittlich 2 ½ x im Monat zu einer zwei- bis vierstündigen Sitzung getroffen, die teilweise mit weiteren Beteiligten durchgeführt wurde (z.B. Klärung strategischer Themen, Koordinationsbesprechungen und Grundsatzklärungen mit Evaluationsteam / Projektgruppe / Institutionsvertretungen, externe Präsentationen, Auswahl TrainerIn). Verschiedene Themen wurden mit der Projektleitung bilateral geklärt und weiter behandelt.

2.1.3 Projektleitung

Die Schaffung einer Projektstelle (Projektleitung und Sekretariat) hat sich für die Durchführung der Aufbauarbeiten als zentral erwiesen. Die vielfältigen Aufgaben (inhaltliche Entwicklungsarbeit, Vernetzung, Schulungsplanung, Formierung der Gruppe TaWi-Beratung/Mediation, Protokolle, Koordination mit der Evaluationsstelle, Organisation, Administration, Berichterstattung) waren mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der mit den bestehenden Ressourcen nicht hätte geleistet werden können. Durch die Vorarbeiten der Projektleitung war in der Projektgruppe eine zielgerichtete Arbeit möglich. Bei den inhaltlichen Festlegungen war es eine wichtige Aufgabe der Projektleitung, die Betrachtungsweise in der Projektgruppe immer wieder auf das Ganze – das TaWi-Netzwerk – sowie auf die Zielerreichung zu fokussieren. Im Bereich Infrastruktur hat sich der fehlende E-Mail-Anschluss erschwerend ausgewirkt.

2.1.4 Projektgruppe

Die InstitutionsvertreterInnen konnten praktische wie auch institutionelle Aspekte in die Entwicklung einbringen. Der mit der Mitarbeit verbundene Mehraufwand hat sich, wie später noch ausführlich beschrieben wird, unterschiedlich ausgewirkt und konnte teilweise innerhalb der Projektarbeiten aufgefangen werden (z.B. Teilnahme nicht an allen Sitzungen). Insgesamt wurde engagiert und differenziert mitgearbeitet (vgl. S. 23).

Vom Mai 1999 bis Mai 2000 wurden acht Projektgruppensitzungen durchgeführt. Aus zeitlichen Gründen erfolgte eine Beschränkung auf die für die Zielerreichung relevanten Inhalte. Folgende Themenschwerpunkte wurden an den einzelnen Sitzungen behandelt:

1. Konstitution, Vorstellung Konzept und Evaluation, Aufgaben Projektgruppe.
2. Einsichtnahme in die Protokolle der wissenschaftlichen Begleitung, Institutionsentwicklung/TaWi-Informationskonzept vor Ort, Stellungnahmen zum Projektbesrieb, TaWi-Behandlungsmodell und Modell Tatverarbeitung, Schulungsentwurf, Abgabe Begriffsumschreibungen.
3. Input: Verarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen (Transparenz), Stellungnahmen zum Arbeitspapier TaWi-BeraterIn (Grundsätze, Ablauf, Aufgabenteilung, Einsatz TaWi-BeraterIn) und zum überarbeiteten Schulungskonzept.
4. Schulungsplanung und -durchführung, TaWi-Information in der Untersuchungshaft, Thesenpapier: Eignungskriterien für Tataufarbeitung und Wiedergutmachung.
5. Aufbau Gruppe TaWi-Beratung, einlässliche Zwischenevaluation (mit Projektausschuss).
6. Besprechung mit der Polizei- und Militärdirektorin, Überprüfung der Teilnehmerzahl für die Schulungen, Orientierung über die Anpassungen vor Ort (bilaterale Klärungen), Besprechung der Arbeitspapiere „Zielgruppen“, „Triage Betreuung/Sozialdienst – TaWi-BeraterIn“ und „Tataufarbeitung“.
7. Die schwierige Aufgabe der Institutionsvertretung: „Führung von unten“, Schlussbericht und Feinkonzept (Planung und Beteiligung), Ausblick (Grobpla-

nung Umsetzungsphase, Organisation nach Projektabschluss) und Schlussequaluation.

8. (Mit dem Projektausschuss) Professionalisierung: interne/externe Durchführung der Tataufarbeitung, Flächendeckung/Begrenzung, Rückmeldungen zum Schulungskonzept, Durchsicht Konzept, Weiterarbeit in der Projektgruppe und Abschluss der Machbarkeitsstudie.

2.1.5 Fazit

Insgesamt hat sich die angepasste Struktur inhaltlich und arbeitsmässig bewährt und sich als zweckmässig erwiesen. Die aktive Mitgestaltung der Beteiligten (Partizipation) hat sich erwartungsgemäss als wichtige Voraussetzung für die Tragfähigkeit, Verankerung und Realisierbarkeit von TaWi erwiesen. An den Projektgruppensitzungen waren einige Institutionen partiell vertreten. Dies führte zu einer Mehrbelastung für die Projektleitung (Informationsdrehzscheibe) und zu einer verminderten Transparenz von und zu den Institutionen (Informationsvermittlung durch das Protokoll, Stellungnahmen und Beiträge erfolgen nicht unmittelbar in der Projektgruppe).

Als einzigartiges Ergebnis kann herausgestrichen werden, dass sich die Institutionsvertretungen aus den verschiedensten Bereichen an einen Tisch zusammengesetzt haben, um die mit TaWi zusammenhängenden Themen zu diskutieren. Dabei hat sich auch ein Bewusstsein entwickelt, dass das TaWi-Projekt alle Involvierten betrifft und nur als zusammenhängendes und interdisziplinäres Gesamtkonzept seine volle Wirkung entfalten kann. Die Zusammenarbeit ist in einem erfreulichen und konstruktiven Klima erfolgt.

2.2 Aufwand

2.2.1 Budgetierte Mittel

Die budgetierten Projektkosten wurden mit kleinen Ausnahmen eingehalten. Das Gesuch für die zeitliche Verschiebung der Ausschüttung des Subventionsbeitrages für die Schulungen wurde vom Bundesamt für Justiz am 16. März 2000 bewilligt.

Unterschriften wurden die budgetierten Kosten in folgenden Sachgruppen:

- „Personalkosten Projektstelle“: rund Fr. 2'700.—(Anteil BJ: Fr. 1'900.—)
- „Spesen Befragung“: Fr. 1'260.—(Anteil BJ: Fr. 880.—)
- „Sachkosten Evaluation“: Fr. 315.—(Anteil BJ: Fr. 220.—)

Kostenüberschreitungen sind in folgenden Sachgruppen zu verzeichnen:

- „Personalkosten Evaluation“: Fr. 4'000.—³[8'500.--] (Anteil BJ: Fr. 2'800.— [5'950.--])
- „Befragungen / Übersetzungen Fragebogen“: Fr. 1'300.--(Anteil BJ: Fr. 900.--)
- „Praxisbegleitung Projektleitung“: Fr. 460.—(Anteil BJ: Fr. 320.--)

2.2.2 Zusätzlicher Aufwand

Als „verdeckte Kosten“ wurden verschiedene Aufwendungen geleistet, die dem Projekt nicht direkt zugeordnet werden und voll vom Kanton Bern, bzw. den beteiligten Institutionen getragen werden (z.B. aufgewendete Arbeitszeit, Reise- und Verpflegungskosten bei den Institutionsvertretungen und beim Projektausschuss, Infrastruktur bei der Bewährungshilfe als „Gastgeber-Stelle“ [Arbeitsplatz, Buchhaltung mit Anteil allgemeine Unkosten]).

2.2.3 Fazit

Rückblickend lässt sich festhalten, dass das Budget insgesamt (zu) knapp bemessen war und keinen Handlungsspielraum zugelassen hat.

- ↪ Das Evaluationsbudget hat die entstandenen Kosten nicht vollumfänglich gedeckt. Ein entsprechender Nachkredit wird bei der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug mit der Zwischenrechnung Ende Mai 2000 eingereicht. Ein Teil der Gehaltsmehrkosten wurde vom Lehrstuhl finanziert, ein Teil von der wissenschaftlichen Mitarbeiterin als „Lehrgeld abgebucht“.
- ↪ Insbesondere die Sachgruppen Schulung/Supervision haben einen engen Rahmen für die Durchführung abgesteckt. Dank den günstigen Konditionen des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal kann das Schulungsbudget eingehalten werden.
- ↪ Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Anerkennung und Beziehungspflege der Beteiligten wurden bei der Budgeterstellung nicht berücksichtigt.
- ↪ Bei den Beteiligten sind erwartungsgemäss „verdeckte“ Kosten angefallen, die im Projektbudget nicht ausgewiesen sind.

2.3 Zeitlicher Verlauf

Der angepasste Zeitplan der Aufbauphasen I und II wurde mit zwei grösseren Abweichungen eingehalten. Weil für die entsprechende Entwicklungsarbeit das konzeptionelle Fundament (Behandlungsmodell, Aufgabenteilung) ausreichend gefestigt werden musste, erfolgte die Rekrutierung der TaWi-BeraterInnen sowie die Feinplanung der Schulungen erst ab dem Spätsommer 1999. Der Aufbau der Gruppe TaWi-Beratung konnte im Rahmen der Verschiebung der Feinzeitplanung

³ Der Mehrbetrag von Fr. 4'000.-- ist in der Rechnung der Evaluationsstelle ausgewiesen. Infolge des erhöhten Koordinationsbedarfs hat das Institut für Psychologie einen zusätzlichen Monatslohn für die wissenschaftliche Mitarbeiterin (ca. Fr. 4'500.--) beantragt.

kompensiert werden (vgl. S. 20). Die durch weitere Faktoren beeinflusste Verschiebung der Schulungsdurchführung hat den Zeitrahmen der Machbarkeitsstudie gesprengt (vgl. S. 26).

2.3.1 Fazit

Die Zeit für die erforderlichen Aufbauarbeiten war knapp bemessen. Für die breite institutionelle Verankerung von TaWi sind weitere Entwicklungsprozesse erforderlich. Aus Kapazitätsgründen erfolgte in der Projektgruppe eine Beschränkung auf die dringendsten Fragestellungen. Übergeordnete Themen (Hintergründe, Sinn und Idee, ausländische Erfahrungen und Entwicklungstendenzen, Erwartungen an TaWi etc.) konnten nicht im gewünschten Ausmass aufgenommen werden.

2.4 Projektbedingte Einflussfaktoren

2.4.1 Projekt - Initiierung

Verschiedene Versuche, den Wiedergutmachungsauftrag nach seiner Inkraftsetzung unter Einbezug der Institutionen im Amt FB zu etablieren, haben nicht zum erwünschten Erfolg geführt. Der Amtsvorsteher hat deshalb entschieden, die Umsetzung des Art. 37 StGB durch ein TaWi-Projekt anzukurbeln. Ein Teil der Widerstände entstand in der Folge aufgrund dieses zentralen Auftrags: eine zentrale Einführung sei unnötig und wirke sich demotivierend auf die Beteiligten aus.

2.4.2 Informationspanne beim Start der Projektgruppe

Die Projektverantwortlichen und das Evaluationsteam haben es versäumt, die Teilnehmenden in der Projektgruppe vor der ersten Sitzung explizit auf den Beobachtungsauftrag im Rahmen der Evaluation vorzubereiten und das entsprechende Einverständnis einzuholen. Insbesondere die Regelung der Einsicht in die diesbezüglichen Protokolle der wissenschaftlichen Mitarbeiterin hat in der Projektgruppe „einigen Staub aufgewirbelt“. Das Einschwenken der Forschenden auf die Kompromisslösung „einmalige Einsicht“ hat die erforderliche Transparenz hergestellt und diesbezügliche Ängste und Befürchtungen abbauen können.

2.4.3 Informationsdefizite bei der Polizeidirektion

Im Dezember 1999 wurde deutlich, dass die Polizei- und Militärdirektorin nicht vollumfänglich über die Anlage des TaWi-Projektes informiert worden ist. Infolgedessen konnte das TaWi-Projekt nicht in die Gesamtplanung der Polizei- und Militärdirektion mit einbezogen werden. Der im Dezember 1999 angeordnete „Marschhalt“ hat, zusammen mit Hinweisen aus den Vollzugsanstalten betr. betrieblicher Belastung durch die TaWi-Schulung, zur Verschiebung der Ausbildungen geführt (vgl. S. 28). Die mit der Polizeidirektion im Januar 2000 erfolgte Klärung der Projektgrundlagen hat ergeben, dass Sinn und Nutzen von TaWi unbestritten sind und die Arbeiten von der Polizei- und Militärdirektorin unterstützt werden.

2.4.4 Doppelbelastung und Informationsdichte

Die Komplexität der behandelten Themen, die breite Vernetzung der involvierten Institutionen sowie das dichte Terminprogramm haben zu einer grossen Informationsdichte geführt. In Anbetracht der Doppelbelastung Projekt- und Linienfunktion hat dies bei den Teilnehmenden in der Projektgruppe oft zu Engpässen und Schwierigkeiten bei der Mitarbeit geführt. Dass trotz dieser Belastung ein hohes Engagement bei den Institutionsvertretungen sichtbar war, weist auf die Überzeugung für TaWi hin.

2.4.5 Fazit

Durch die breite Vernetzung haben sich viele Einflussfaktoren auf die TaWi-Arbeiten ausgewirkt. Die fortlaufende Integration war schwierig, ist aber insgesamt gelungen. Zur Absicherung der Projektarbeiten wurde der Informationsfluss auf Stufe Polizei- und Militärdirektion intensiviert. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie konnte erreicht werden, dass TaWi von den Institutionsvertretungen vor Ort getragen wird.

Widerstände gegen das Projekt haben sich auf folgenden Ebene manifestiert:

- ↪ Unzureichende personelle Ressourcen
- ↪ Schwierigkeiten, erweiterte TaWi-Prozesse in den Strafvollzug zu integrieren
- ↪ Schwierigkeiten, die notwendigen Kapazitäten für die Schulungen freizusetzen
- ↪ Die im Bereich Sozialbetreuung immanente Diskrepanz, moralisch-ethisch hohe Ziele in den (engen) Gegebenheiten des Alltags umzusetzen

Die frühzeitige Information der Involvierten über die Arbeiten der wissenschaftlichen Evaluation ist für die Akzeptanz und Durchführung von zentraler Bedeutung.

2.5 Äussere Einflussfaktoren

Einige Entwicklungen im Amt (Projekt-Auftraggeber) haben massgeblich zu den veränderten Rahmenbedingungen für das TaWi-Projekt beigetragen.

2.5.1 Betriebsinterne Erschwernisse

Die Ansichten der Institutionsvertretungen waren teilweise nicht vollständig deckungsgleich mit denen der Institutionsleitungen. Aus den gleichen Institutionen sind unterschiedliche Ansichten an verschiedene Stellen innerhalb und auch ausserhalb des TaWi-Projektes ergangen. Diese Diskrepanz führte zu unterschiedlichen Erwartungen an die Projektleitung als auch zu Besorgnis externer Stellen, insbesondere bei der Polizei- und Militärdirektorin des Kantons Bern und der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug beim Bundesamt für Justiz.

2.5.2 Veränderungen im Amt FB

Die Polizei- und Militärdirektorin lancierte Ende Juli 1999 das Projekt WESAV (Weiterentwicklung, Strukturen, Abläufe, Verantwortlichkeiten im Amt FB). Diese Überprüfung und das unerwartete Ausscheiden des Amtsvorstehers haben zu Verunsicherungen im Bereich der Grundstruktur geführt. Die Vorbehalte der gegenüber dem TaWi-Projekt kritisch eingestellten Personen/Institutionen wurden dadurch vorübergehend zusätzlich verstärkt.

2.5.3 Ressourcenverknappung und Verdichtung prioritärer Projekte

Im Trend der allgemeinen Entwicklung hat sich auch der Empfangsraum für das TaWi-Projekt verändert. Durch die Ressourcenverknappung im Rahmen von einschneidenden Sparmassnahmen zur Kantonalen Haushaltssanierung wurde die betriebliche Belastung generell erhöht. Zudem ist auf Stufe Polizeidirektion eine Verdichtung hoch-prioritärer Projekte festzustellen, welche zusätzlich zeitliche Ressourcen auf Stufe Amt wie in den Betrieben bindet. Diese Faktoren haben einerseits die Möglichkeit zur Mitarbeit in der Projektgruppe und andererseits die inhaltliche Ausgestaltung des TaWi-Programms nachhaltig geprägt.

2.5.4 Fazit

Die TaWi-Entwicklungsprozesse wurden einschneidend von äusseren Faktoren beeinflusst. Das hatte zur Folge, dass wiederholt „importierte“ Probleme innerhalb der TaWi-Organen bearbeitet werden mussten.

Der „Empfangsraum“ für das TaWi-Projekt wurde von einschneidenden Entwicklungen und den Massnahmen zur Kantonalen Haushaltssanierung mitgeprägt.

2.6 Wissenschaftliche Begleitung

2.6.1 Verlauf

Im Dezember 1998 hat uns die Evaluationsleitung überraschend mitgeteilt, dass ihr eine qualifizierte Fachkraft erst ab August 1999 zur Verfügung steht. Die infolgedessen beantragte Termin- und Ablaufänderung (Verlängerung der Aufbauphase um drei Monate, Sicherstellung eines gemeinsamen Abschlusses) wurde von der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug bewilligt.

Nach diesen Startschwierigkeiten wurden die vorgesehenen Arbeiten vom Evaluationsteam planmässig (mit Ausnahme der Befragung in der Untersuchungshaft), kompetent und engagiert durchgeführt. Die Zusammenarbeit Projektverantwortliche - Evaluationsteam war durchwegs erfreulich. Die nötigen Absprachen (Koordination, Anpassungen, Planung) wurden situativ durchgeführt. Auf Ebene Projektgruppe wurde nach Bereinigung der Informationspanne eine konstruktive Zusammenarbeit erreicht. Die Ansprechpersonen in den Institutionen haben den erforderlichen Mehraufwand für die Durchführung der Befragungen geleistet.

Die Professur für Sozialpsychologie und Rechtspsychologie des Instituts für Psychologie der Universität Bern ist bereit, die wissenschaftliche Evaluation der Umsetzungs- und Implementierungsphase zu übernehmen.

2.6.2 Fazit

Die Evaluationsstelle muss so früh wie möglich in die Projektplanung mit einbezogen werden, damit sich Probleme bei der Zeitplanung vermindern lassen. Beim TaWi-Projekt hat sich erschwerend ausgewirkt, dass auf der Basis ungesicherter Grundlagen (ausstehende Anerkennung als Modellversuch) bereits „Verbindlichkeiten“ mit der Evaluationsstelle hergestellt werden mussten.

Der Verlauf der Machbarkeitsstudie hat deutlich gezeigt, dass das Evaluationsdesign für die Umsetzungsphase auf eine minimale Belastung der Betriebe ausgerichtet werden muss.

3. Zielerreichung

Die (Teil-)Ziele für die Machbarkeitsstudie wurden mit Ausnahme der Schulungsdurchführung erreicht. Besonders hervorzuheben - und in dieser Weise einzigartig - ist die realisierte Vernetzung der – vorwiegend staatlichen - Stellen im Kanton Bern, die im Bereich Täter- und Opferbetreuung tätig sind. Durch das TaWi-Netzwerk werden qualitativ hochstehende Dienstleistungen für die Arbeit erschlossen, Synergien hergestellt und Opfer- wie Täterinteressen ausreichend berücksichtigt. Durch den Einsatz der TaWi-BeraterInnen wird das TaWi-Programm auch ausserhalb des Strafvollzugs wirksam und kann Opfer, die gemäss den Definitionen im OHG keinen Anspruch auf Unterstützung begründen können, sowie Angehörige der TäterInnen erreichen. Der hohe Zielerreichungsgrad ist keineswegs selbstverständlich, weil die durch Ressourcenverknappung geprägte betriebliche Belastung zu Widerständen gegen den zusätzlichen TaWi-Aufwand geführt und aufgrund von Versäumnissen auf Stufe Polizeidirektion nachträglich die volle Zustimmung eingeholt und die erforderliche Priorität geklärt werden musste.

Im Folgenden wird die Erreichung der einzelnen Ziele und Konzeptelemente (mit den wichtigsten Diskussionspunkten), die Koordinationsbereitschaft sowie die vorgenommenen Anpassungen und Projektänderungen beschrieben.

3.1 Erarbeitung einer objektivierten Situationsbeschreibung

Die durch das Evaluationsteam durchgeführten Befragungen haben den Grundstein für die objektivierte Situationsbeschreibung der Modellakzeptanz der StraftäterInnen und ansatzweise der Mitarbeitenden gelegt (vgl. S. 34).

3.2 Integration konsolidierter Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprozesse

Die Durchsetzung eines systematischen TaWi-Einbezugs ist durch das in der Projektgruppe konstituierte Feinkonzept sowie durch die Anpassungen an die unterschiedlichen Vollzugskonzepte und Rahmenbedingungen (Bezugspersonensystem, zentraler Sozialdienst) ausreichend vorbereitet. Die TaWi-Themen werden ebenfalls von den Opferberatungsstellen aufgenommen. Im Bereich der Gewalt- und/oder Sexualdelikte an Frauen und Mädchen müssen die TaWi-Themen zeit- und situationsgerecht besprochen werden.

3.3 Vernetzung

Durch die erreichte Vernetzung konnte der heikle - im StGB einzig dem Strafvollzug aufgebürdete - Wiedergutmachungsauftrag als gesellschaftliche Aufgabe auf mehrere Schultern verteilt sowie mit der nötigen Opfer- und Täterorientierung und der erforderlichen Professionalisierung ausgestaltet werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine effiziente und effektive Arbeitsweise, bei der die Beteiligten ihr Know-how einbringen und auf die weiteren Ressourcen zugreifen können. Durch den expliziten Einbezug der Opfer und Angehörigen wird das TaWi-Modell auch ausserhalb des Strafvollzugs wirksam.

3.4 Gemeinsame Sprache

Das von der Projektleitung in der Anfangsphase abgegebene Arbeitspapier mit den Begriffsbeschreibungen ist in der Projektgruppe auf Zustimmung gestossen. Die Definitionen wurden un widersprochen als gemeinsame Basis anerkannt. Der Aufwand für die Einigung auf eine gemeinsame Sprache wurde bei der Planung überschätzt. Sehr rasch war eine hoch übereinstimmende Ausgangslage vorhanden. Auf Wunsch der Opferhilfestellen wurde der Begriff „Geschädigte“ durch „Opfer“ ersetzt. Es liegt auf der Hand, dass die Begriffe auf der Werte-Ebene mit unterschiedlichen Gewichtungen verbunden werden (z.B. Stellenwert: TaWi wird als zentraler existentieller Prozess oder „nur“ als Teilauftrag des Strafgesetzes definiert).

3.5 Gemeinsames Konzept

Die *Rahmenbedingungen* der aussergerichtlichen Konfliktlösungsmodelle (TOA / ATA) und des nachgerichtlichen TaWi-Modells unterscheiden sich teilweise erheblich (Zeitachse, erfolgte Verurteilung, beschränkte Wiedergutmachungsmöglichkeiten, Betreuungsregelungen vor Ort). Entsprechende *Anpassungen* der Gewichtungen, Ziele und Methoden sind erforderlich. Infolgedessen wurden die Schwerpunkte bei der Umsetzung des TaWi-Konzeptes in den Bereichen Unterstützung bei der Tataufarbeitung und der Umsetzung von freiwilligen Wiedergutmachungsleistungen gesetzt. Opfer und Täter werden zunächst in eigenständigen Beratungsverfahren bei der Verarbeitung der Tat in ihrer sozialen und persönlichen Dimension unterstützt. Erst wenn dieser Prozess gefestigt und der ausdrückliche Kontaktwunsch beider Parteien vorhanden ist, wird eine (indirekte, stellvertretende oder direkte) Konfliktvermittlung (Mediation) geprüft.

3.5.1 Das TaWi-Behandlungsmodell

Das TaWi-Behandlungsmodell ist als *kontinuierlicher und dynamischer Prozess* angelegt, der zu jedem Zeitpunkt von der Mitarbeitsbereitschaft der Betroffenen abhängig ist. Der gesamte Prozess lässt sich in *vier Phasen* gliedern:

1. Initiierung / Aufbau Behandlungsnetzwerk
2. Tataufarbeitung
3. Konfliktregelung / Wiedergutmachung
4. Abschluss / Auswertung.

Die Abbildung auf der übernächsten Seite visualisiert den idealtypischen TaWi-Prozess. Detaillierte Angaben zum Behandlungskonzept befinden sich im gleichzeitig eingereichten Konzept für die Umsetzungs- und Implementierungsphase).

Initiierung / Aufbau Behandlungsnetzwerk

Im Rahmen der *Information / Motivation* werden Opfer und Täter eingehend über das TaWi-Programm informiert und auf mögliche persönliche Konsequenzen hingewiesen. Wenn sich das Beratungsangebot eignet und eine Mitarbeitsbereitschaft vorhanden ist, regeln die im Einzelfall involvierten professionellen HelferInnen (BetreuerInnen auf der Opfer- und Täterseite) im Rahmen der *Triage* das weitere Vorgehen und die Aufgabenteilung. Sofern eine therapeutische Behandlung eingerichtet ist, muss die zuständige TherapeutIn dem Vorgehen zustimmen

(Vermeidung von Interferenzen). Bei Bedarf ziehen sie weitere Personen hinzu (TaWi-Beratung, Gefängnisseelsorge). Die Koordinationsperson wird bestimmt (Die Case-ManagerIn – i.d.R. die zuständige BetreuerIn im Vollzug/bei der Bewährungshilfe - trägt die Verantwortung für die Fallführung).

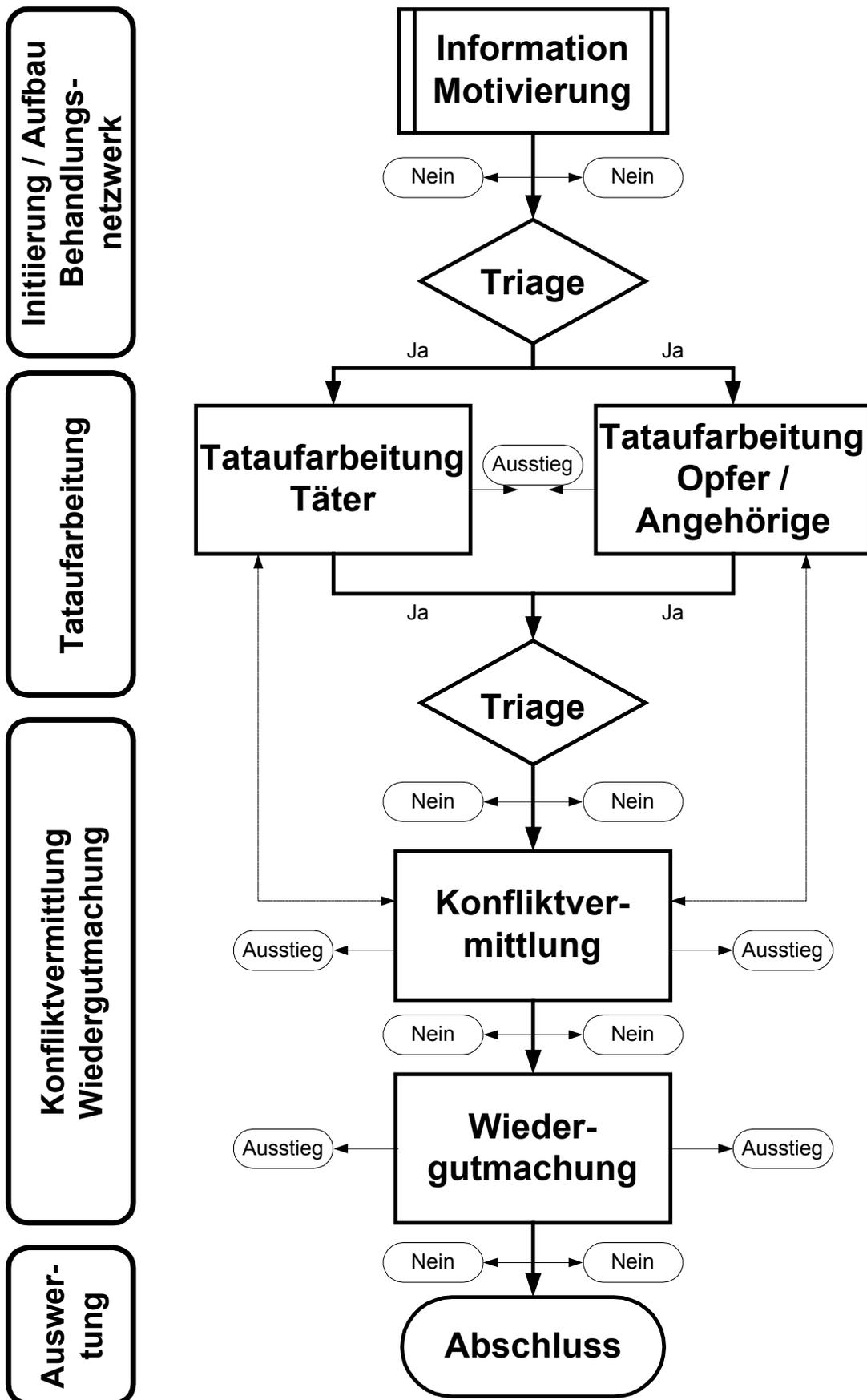
Tataufarbeitung

Im Mittelpunkt der nun folgenden *Tataufarbeitung*, die als eigenständiges Beratungsverfahren konzipiert ist, steht die Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der Straftat in ihrer sozialen und persönlichen Dimension. Sie dient auch als Klärungsphase, um die Konfliktregelungs- und Wiedergutmachungsmöglichkeiten zwischen den Parteien auszuloten. Der Tataufarbeitungsprozess kann vom Opfer oder vom Täter initiiert werden. Auf der Täterseite wird durch diese Auseinandersetzung die von ihr/ihm verletzte Norm verdeutlicht, ebenso werden die Folgen ihres/seines Handelns aufgezeigt. Neutralisierungstechniken können überwunden und aktive Übernahme von Verantwortung für die Tat gefördert werden (präventives Lernen). Opfer und Angehörigen bietet die Beratung Raum, um in behutsamen Schritten die mit der Tat zusammenhängenden belastenden Gefühle zu bearbeiten und zu mildern. Nach gefestigter Tatverarbeitung auf der einen wird der *Kontakt* zur anderen Seite hergestellt und, sofern gewünscht, ein *Beratungsverfahren* durchgeführt. Anschliessend wird im Rahmen der *Triage* das weitere Vorgehen bestimmt (Setting für die Konfliktvermittlung).

Konfliktvermittlung und Wiedergutmachung

Je nach Konstellation im Einzelfall sind in dieser Phase unterschiedliche Abläufe definiert. Wenn ein *konkretes Opfer* vorhanden ist, kommen verschiedene methodische Elemente der Mediation und des TOA zum Tragen. Die TaWi-MediatorIn führt direkte, indirekte oder stellvertretende Settings durch. Wenn eine *persönliche Arbeit* mit den Beteiligten möglich ist, werden zunächst die vorausgegangenen Aktivitäten zusammengefasst und Regeln für die Kontakte vereinbart. Unabhängig von der Form geht es zunächst um die Klärung des Tathergangs. Die Parteien schildern das persönliche Konflikterleben mit seinen Folgen. Die verurteilte Person wird hier direkt mit den Auswirkungen ihres Handelns konfrontiert. Wenn jede Partei hinreichend zu Wort gekommen ist, werden die (materiellen und immateriellen) Wiedergutmachungserwartungen des Opfers mit den Möglichkeiten des Täters in Einklang gebracht. Zu diesem Zeitpunkt entschuldigt sich die TäterIn meist beim Opfer. Wenn eine Einigung ausgehandelt werden konnte, werden die Vereinbarungen durch die TaWi-MediatorIn schriftlich fixiert. Wenn *kein konkretes Opfer* vorhanden ist, werden Wiedergutmachungs-Substitute festgelegt und allenfalls symbolische oder stellvertretende Mediations-Settings durchgeführt. Die fallführende Person überwacht anschliessend die Einhaltung der Abmachungen.

Grafik 1: TaWi-Prozess in der Übersicht



Abschluss / Auswertung

Nach abgeschlossener Leistung der Wiedergutmachung erfolgt die *Auswertung* mit den Beteiligten. Der Verlauf wird gemäss den Vorgaben ausgewertet und die Leistung der TäterIn gewürdigt (Anerkennung durch HelferInnen, evtl. durch Opfer/Angehörige; Erwähnung in Berichten an Behörden etc.).

Regelung der Aufgabenteilung

- Die *Information und Motivierung* erfolgt durch die zuständige BetreuerIn des Opfers, bzw. der TäterIn.
- Der *Tataufarbeitungsprozess auf der Täterseite* wird mehrheitlich durch die BetreuerIn begleitet. Soweit erforderlich greift er/sie auf interne (Fallbegleitung, Therapie, Seelsorge) und externe Ressourcen (TaWi-BeraterIn) zurück.

Angesichts der vielfältigen Konstellationen im Einzelfall, den unterschiedlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden im Betreuungs-/Sozialdienst sowie den verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen war es eine *knifflige Aufgabe*, die Grenze zu bestimmen, wann Tataufarbeitung durch Vollzugsmitarbeitende und wann durch externe TaWi-BeraterInnen erfolgen soll. In der Projektgruppe wurde die Frage deshalb öfters und auch kontrovers diskutiert. Die Mehrheit der Institutionsvertretungen vertrat die Meinung, dass TaWi – als wichtiges „Werkzeug“ für die Umsetzung des Resozialisierungsauftrages – in die umfassende Betreuung vor Ort integriert werden muss und zudem eine reine externe Durchführung nicht finanziert werden könnte. Grundlegende Bedenken wurden in den Bereichen fachliche und zeitliche Ressourcen sowie mögliche Rollenkonflikte angemeldet. Ein ausgearbeiteter Raster mit Kriterien für die Zuteilungsentscheidung hat sich als zu umfangreich und wenig hilfreich für den Alltag erwiesen. Die Entscheidung, die internen BetreuerInnen ebenso professionell wie die externen TaWi-BeraterInnen aus- und weiterzubilden und sie entsprechend fachlich zu begleiten, hat eine Annäherung der Standpunkte erwirkt. Als *Konsens* wurde festgehalten, dass die externen TaWi-BeraterInnen für Tataufarbeitungsprozesse beigezogen werden können, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: TaWi-Kontinuität kann nicht gewährleistet werden (z.B. kurze Vollzugsdauer, baldige Haftentlassung), unzureichende fachliche und zeitliche interne Ressourcen, die interne BetreuerIn kann/will aus persönlichen Gründen die mit der Aufarbeitung zusammenhängenden Themen nicht bearbeiten (z.B. eigene Betroffenheit), erwartete Rollenkonfusionen, Teilnahmebereitschaft der KlientIn ist mit der externen Durchführung verbunden. Im Rahmen der Schulungen ist es wichtig zu vermitteln, dass keine fixe Trennungslinie vorhanden ist, und dass die Teilnehmenden befähigt werden, ihre eigenen Grenzen zu erkennen.

- Der *Tataufarbeitungsprozess auf der Opferseite* wird durch die Mitarbeitenden der Opferhilfestellen (sofern ein Kontakt besteht und solange die Kapazitäten dies erlauben) oder durch die externen TaWi-BeraterInnen begleitet.
- Die *Konfliktvermittlung (Mediation)* wird ausschliesslich von einer TaWi-MediatorIn durchgeführt, die über eine Mediationsausbildung und/oder entsprechende Erfahrung verfügt.

In den fachlichen Standards zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs wird u.a. auf die Bedeutung der Trennung von Vermittlungs- und Betreuungsfunk-

tionen hingewiesen. Mediation hat sich als eigenständige Profession etabliert und erfordert spezifische fachliche und persönliche Kompetenzen. Entsprechend wurden die Funktionsbereiche Tataufarbeitung und Mediation im TaWi-Projekt getrennt.

3.5.2 Permanente TaWi-Motivierung während der Inhaftierungszeit

Die entsprechenden Arbeiten im Vollzug, bzw. bei der Bewährungshilfe beginnen in der Eintrittsphase/beim Betreuungsbeginn und werden im Rahmen der Vollzugs-/Hilfsplanung kontinuierlich weitergeführt. Ein ablehnender Entscheid wird im Rahmen der Vollzugs-/Hilfsplanung periodisch wieder aufgegriffen.

Im angestrebten Netzwerk ist noch eine Masche vorhanden. Erwartungsgemäss wirken sich die Rahmenbedingungen für eine TaWi-Umsetzung im Bereich Untersuchungshaft / Regional- und Bezirksgefängnisse aus verschiedenen Gründen ungünstig aus. Die Aufenthaltsdauer ist in der Untersuchungshaft unbestimmt (im Regionalgefängnis Bern beispielsweise beträgt die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft knapp 15 Tage, in Einzelfällen dauert sie mehr als ein Jahr), und Verlegungen in andere Gefängnisse sind an der Tagesordnung. Ausserdem sind die für die TaWi-Arbeit nötigen Betreuungsangebote vor Ort mit einer Ausnahme (Regionalgefängnis Bern) nicht vorhanden. Im Weiteren ist aufgrund der mit den Untersuchungsrichtern festgelegten Teilnahmekriterien (Freiwilligkeit, objektivierte Geständnis, Ausnahmeregelung in Einzelfällen) damit zu rechnen, dass nur vereinzelt Personen in der Untersuchungshaft in einen TaWi-Prozess einsteigen. Im Einverständnis der Institutionsvertretung der Direktion Gefängnisse wurde beschlossen, den Bereich Untersuchungshaft aus dem Modellversuch auszuklammern. Eine Umsetzung ist dennoch nicht ausgeschlossen. Es ist vorgesehen, die drei Mitarbeitenden der Bewährungshilfe im Regionalgefängnis Bern ebenfalls zu (internen) TaWi-BeraterInnen auszubilden. Sie verfügen über tragfähige Kontakte mit den Untersuchungsbehörden, um im Einzelfall kleine Entwicklungsschritte zu realisieren.

3.5.3 Fortführen des TaWi-Prozesses über die Inhaftierungs-, bzw. Betreuungszeit hinaus

Wenn ein TaWi-Prozess nicht in der Zeit der *Inhaftierung* abgeschlossen werden kann, wird im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen die freiwillige TaWi-Nachbetreuung geregelt. Neben der guten Abklärung der Motivationslage ist die Schaffung von Verbindlichkeiten vor dem Austritt zentral, um die reale Gefahr zu verringern, dass der TaWi-Prozess bei den vielfältigen Entlassungsvorbereitungen „versandet“. Auch wenn durch eine TaWi-BeraterIn die personelle Kontinuität sichergestellt werden kann, ist es erforderlich, dass weiterhin eine Institution involviert ist. Sie ist verantwortlich für die Koordination, für die Verbindung zum TaWi-Netzwerk, für die mit TaWi zusammenhängenden Aufgaben ausserhalb der TaWi-Beratung (Akteneinsicht, Abklärung von Opferzahlungen, Budgetberatung, Beaufsichtigung von Wiedergutmachungsleistungen u.a.m.) sowie für Sachhilfe und Beratung, soweit im Einzelfall erforderlich.

Bei einer Betreuung durch die *Bewährungshilfe* ist – insbesondere bei kurzen Probezeiten – davon auszugehen, dass TaWi-Prozesse nicht innerhalb der Unterstellungsdauer abgeschlossen werden können. Die vorhandenen Ressourcen reichen nicht aus, um diese Prozesse nach Ablauf des Mandates auf freiwilliger

Basis zu beenden. Wie im stationären Bereich werden externe TaWi-BeraterInnen beigezogen, wenn innerhalb der Betreuungszeit die erforderlichen Prozesse voraussichtlich nicht abgeschlossen werden können (Kontinuität) und entsprechende Anschlussprogramme vor Ablauf der Schutzaufsicht organisiert.

Als *TaWi-Nachbetreuungs-Stellen* kommen auf der Seite der TäterInnen staatliche, kirchliche oder private Stellen/Personen in Frage (Bewährungshilfe: Mit oder ohne angeordnete Schutzaufsicht, Gefängnisseelsorge, Pfarramt am Wohnort, Bernischer Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge etc.).

3.5.4 Systematisierung von Wiedergutmachungsmöglichkeiten

Die Aufstellung im Projektbeschrieb vom 25. September 1998 (vgl. S. 36) ist als Grundlage gültig für die Ausgangssituation in der Umsetzungsphase.

3.5.5 Wiedergutmachungsleistungen als Ausdruck innerer Haltung / Keine Beeinflussung der Vollzugsentscheide im Sinne von „Belohnung / Bestrafung“ durch TaWi

Die Freiwilligkeit ist als leitender Grundsatz im Feinkonzept enthalten. Dieses Element soll auf Seite der TäterInnen eine Motivationsverzerrung und auf Seite der Opfer eine Instrumentalisierung und erneute Traumatisierung verhindern. Unter der Prämisse der Freiwilligkeit wird auf Vergünstigungen (extrinsische Motivatoren) bewusst verzichtet.

Ausgehend von verschiedenen Menschenbildern und Erfahrungen im Straf- und Massnahmenvollzug war der Grundsatz der Freiwilligkeit nicht unumstritten. Zu Beginn waren einige VertreterInnen von Vollzugsinstitutionen der Ansicht, dass in der Arbeit mit Inhaftierten ein Ziel generell nur mit (sanftem) Druck erreicht werden kann. Demgegenüber ist die Mitarbeit aus eigenem Antrieb für die Opferhilfestellen eine Prämisse für die Projektbeteiligung. Die Erfahrungen der Umsetzungsphase werden weitere Grundlagen zu dieser Diskussion beisteuern.

3.6 Formieren einer Gruppe von TaWi-BeraterInnen

Ermutigend sind die Erfahrungen, die beim Aufbau der Gruppe TaWi-Beratung und –Mediation gemacht wurden. Erfreulicherweise konnte eine *Gruppe von 12 qualifizierten Fachpersonen* (8 BeraterInnen, 4 MediatorInnen) für den (ursprünglich ehrenamtlichen) Spezialeinsatz gewonnen werden. Die Entlohnung der Externen wurde im Mai 2000 beschlossen. Infolgedessen konnten die Interessierten, die sich wegen der fehlenden Bezahlung nicht für eine Mitarbeit entschieden haben, noch nicht über die neuen Rahmenbedingungen informiert werden. Die nachfolgende *Beschreibung des Verlaufs basiert auf der ehrenamtlichen Konzeption*.

Weil die für diese Aufgabe vorgesehenen freien MitarbeiterInnen der Bewährungshilfe das erhöhte Anforderungsprofil nur vereinzelt erfüllen, wurde das *Auswahlverfahren* modifiziert. Der Projektausschuss hat beschlossen, (vorerst) eine kleine Gruppe - mit besonderer Eignung für diese Aufgabe – zu gewinnen. Zunächst wurden ausgewählte Fachpersonen aus den Bereichen Therapie, Seelsorge, Sozialarbeit und Mediation direkt angeschrieben.

Die Auswertung der eingegangenen Fragebögen hat gezeigt, dass sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Ehrenamtlichkeit, Pilotprojekt, ungesicherte Fortsetzung des Projektes) eine Gruppe von 10 – 15 Fachpersonen formieren lässt.

Danach wurden die InteressentInnen an einem Informationstreffen eingehend über das Projekt und die Aufgaben informiert. In den folgenden Einzelgesprächen mit dem Projektleiter und der Leiterin des Ressorts Freie Mitarbeit der Bewährungshilfe⁴ konnte kein ausgeklügeltes Assessment vorgenommen werden. Die Auswahl wurde aufgrund folgender Kriterien vorgenommen: Referenz (Empfehlung), Ausbildungsnachweise, nutzbare fachspezifische Erfahrungen, Motivation und Selbsteinschätzung. Die Qualitätssicherung bei der Auswahl ist eine Schwachstelle, die bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt werden muss (Fallsupervision).

Mit der Konkretisierung der Aufgabenteilung im Behandlungsmodell wurde deutlich, dass eine *Aufgabentrennung Tataufarbeitung – Mediation* (Konfliktregelung wird nur von ausgebildeten und/oder erfahrenen MediatorInnen durchgeführt) erforderlich ist (vgl. S. 15).

Die *Tabelle* auf der nächsten Seite zeigt auf, welche der angeschriebenen Fachpersonen sich für den Einsatz interessiert haben und welche definitiv im Projekt mitarbeiten.

⁴ Die Leiterin wurde beigezogen, weil die Berater- und MediatorInnen während der Projektzeit als Freie MitarbeiterInnen tätig sind (organisatorische Angliederung).

Tabelle 1: Auswahl und Mitarbeit TaWi-Beratung/Mediation

Rundschreiben an ausgewählte ⁵ Fachpersonen		Rücklauf	Teilnahme 1. Schulungsetappe		Einsatzbereiche der definitiv Teilnehmenden (Doppelnennungen möglich)		
Bereiche	Anzahl		Definitiv	Provisorisch	Tataufarbeitung		Mediation
					Täter	Opfer	
TherapeutInnen der Opferhilfestellen	13	8	1	1	1	1	1
GefängnisseelsorgerInnen mit abgeschlossenem Nachdiplomkurs ⁶	6	6	3		3	2	0
MediatorInnen der Regionalgruppe Mediation Bern sowie Nachdiplomkurse HSA Bern	?	6	2	4			2
Freie MitarbeiterInnen der Bewährungshilfe	9	3	1		1	1	
Alle Bernischen JugendgerichtspräsidentInnen	?	1	1				1
Weitere (Unterlagen wurden an sie weitergegeben)	?	5	4		3	1	1
Total		29	12	5	8	5	5

Im Bereich der Opferhilfe ist augenfällig, dass sich einige der angeschriebenen Fachpersonen für die Mitarbeit interessiert, sich dann aber nicht für eine definitive Mitarbeit entschlossen haben. Als entscheidende *Gründe für die Absage* wurden die Ehrenamtlichkeit und der mit der Schulung verbundene Aufwand (Abwesenheiten, Einkommensausfälle bei Selbständigerwerbenden) angegeben. Mit dem Absagegrund Ehrenamtlichkeit wurde der Hinweis verbunden, dass es nicht nachvollziehbar ist, wenn die identische Tätigkeit im Rahmen der Opferhilfe bezahlt wird. Vereinzelt wurden auch grundsätzliche staats- und sozialpolitische Bedenken betr. ehrenamtlicher Arbeit angebracht. Die 7 Personen, die sich wegen der fehlenden Entlohnung zurückgezogen haben, werden über die veränderte Ausgangslage orientiert und gebeten, ihren Entscheid nochmals zu überdenken.

Zentrales *Kriterium für die Mitarbeit* der Interessierten war die Frage, ob die Schulungsdaten ihren Möglichkeiten angepasst werden können. Die Umfrage am Informationsabend hat gezeigt, dass die Absenz an sechs Arbeitstagen (Schulung I und II) eine unüberwindbare Hürde darstellen würde. Deshalb wurde beschlossen, im Rahmen der Budgetmöglichkeiten die Schulungstage auf verschiedene

⁵ Bei der Auswahl haben wir uns auf die Empfehlungen von KennerInnen des jeweiligen Feldes abgestützt (LeiterInnen von Ausbildungen, Institutionen, Gruppen und Ressorts).

⁶ Es handelt sich dabei um den Diplomkurs „Herausforderungen der Kirche im Straf- und Massnahmenvollzug annehmen“ der Seelsorge-Weiterbildung an Evang.-theol. Fakultät der Universität Bern.

Wochen aufzuteilen und die Schulung II in zwei Phasen (jeweils am Freitag und Samstag) durchzuführen.

Betr. der *Motivation* zur Teilnahme der definitiv Mitarbeitenden ist festzuhalten, dass *generell* ein soziales Engagement und eine bewusste Bereitschaft zur Leistung von Sozialzeit vorhanden ist. Je nach Einsatzinteresse kommen weitere Gründe dazu. Die *TaWi-BeraterInnen* sind (mit zwei Ausnahmen) gegenwärtig in der Opfer- und/oder Täterarbeit als SeelsorgerIn, TherapeutIn, SozialarbeiterIn oder BetreuerIn beschäftigt. Sie haben sich auch aus der Überzeugung gemeldet, dass die TaWi-Themen in diesem Arbeitsfeld zentral sind und möchten entsprechende Kenntnisse erwerben/vertiefen und in ihren Arbeitsalltag integrieren. Die *TaWi-MediatorInnen* sind PraktikerInnen aus psychosozialen und juristischen Berufen und absolvieren gegenwärtig eine Mediationsausbildung. Ein Psychologe hat eine eigene Mediationsausbildung aufgebaut. Ihre Motivation zur Mitarbeit liegt - in unterschiedlicher Gewichtung - ebenfalls in der Suche nach einem (für den Ausbildungsabschluss erforderlichen) Praxisfeld und/oder am Interesse, das Mediationsverfahren im Ausgleich zwischen Opfer und Täter zu vertiefen.

Die *Ehrenamtlichkeit* ist im Sozialbereich ein umstrittenes Thema, das an dieser Stelle nicht näher diskutiert werden kann. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem System der Freien Mitarbeit der Bewährungshilfe und natürlich auch aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen haben wir ursprünglich ehrenamtliche Einsätze vorgesehen. Nach der Entscheidung für die *Professionalisierung* der Tataufarbeitung und Mediation war klar, dass die Externen neu für ihre Tätigkeiten bezahlt werden.

In der geplanten *Umsetzungsphase* sind im Bereich TaWi-Beratung und TaWi-Mediation grundsätzliche Fragestellungen zu lösen und weitere zentrale Entwicklungsschritte zu leisten. Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht abschätzen, ob die bestehende Gruppe die Nachfrage ausreichend abdecken kann. Ausserdem muss die erforderliche Dachstruktur nach Projektabschluss vorbereitet und durch entsprechende Massnahmen abgestützt werden.

3.7 Koordinationsbereitschaft und Standpunkte der Beteiligten

Die Koordinationsbereitschaft der involvierten Instanzen kann mehrheitlich als erfreuliches Ergebnis gewertet werden. Besonders starke Bedenken und Einflussfaktoren wurden bereits erwähnt (vgl. S. 10 sowie S. 11).

Die Mitarbeitsbereitschaft sowie die eingenommenen Positionen der in der Projektgruppe mitwirkenden Institutionen lassen sich wie folgt charakterisieren:

- ↳ Von Seiten der *Vollzugsanstalten* wurde wiederholt auf die durch einschneidende Ressourcenverknappung geprägte zunehmende betriebliche Belastung aufmerksam gemacht. Dies war ein wichtiger Grund für die Etappierung der Schulungen. Mit Klärung der operativen Umsetzung wurde deutlich, dass sich das in der Gruppe konsolidierte TaWi-Behandlungsmodell in die bestehenden Abläufe integrieren lässt. Mit der Klärung der strukturellen und organisatorischen Fragen wurde zunehmend das inhaltliche Potential von TaWi erkannt und eine TaWi-Identifikation entwickelt. Bei der Mehrzahl der InstitutionsvertreterInnen ist der „TaWi-Funke übergesprungen“.

Einige *Institutionen des Freiheitsentzuges* haben zu Beginn eine starke Oppositionshaltung eingenommen. Neben den ressourcenbezogenen wurde dies mit grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt, das Amt FB und die Vorgehensweise begründet. Erschwerend hat sich ausgewirkt, dass die Konflikte durch diese Partner in der Folge nicht in der Projektgruppe, sondern direkt auf Stufe Amt und Direktion deponiert wurden. Aus diesem Grunde wurde in der Projektgruppe und mit Beteiligung des Projektausschusses Ende 1999 eine Zwischenevaluation vorgenommen. Insgesamt hat sie erfreuliche Ergebnisse gezeigt und verdeutlicht, dass das Projekt von der Mehrheit getragen wird. Die anschliessende gemeinsame Klärung der Abläufe vor Ort hat für diese Partner die Basis zur Gesinnungsänderung gelegt.

- ↪ Innerhalb der *Bewährungshilfe* wurde der TaWi-Prozess bereits vor Projektbeginn eingeleitet und die Aufgabe im Rahmen der Betreuung partiell umgesetzt. Einige MitarbeiterInnen haben das Angebot des Projektleiters betr. Einzelfallbegleitung während der Machbarkeitsstudie genutzt. Das Grundanliegen wurde erkannt. Die länger als erwartete Dauer der Krankheit der Institutionsvertretung führte zu Informationsrückständen, die von der Projektleitung teilweise überbrückt werden konnten. Aufgrund der eingeleiteten Entwicklung ist davon auszugehen, dass TaWi innerhalb der Bewährungshilfe einen grossen Stellenwert einnehmen wird. Im Rahmen der Spezialprogramme soll sichergestellt werden, dass sich sicher eine MitarbeiterIn vertieft mit den Sachfragen beschäftigen wird.
- ↪ Die Vertreter der *Gefängnisseelsorge* haben die Entwicklungsarbeit aktiv und konstruktiv mitgetragen und sie in den entsprechenden Gremien reflektiert. Die zu bearbeitenden Themen sind bei den Seelsorgenden erwartungsgemäss auf offene Ohren und grosse Akzeptanz gestossen. Betreffend der Ausgestaltung wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es sich bei TaWi um einen existentiellen Prozess handelt, der personelle Kontinuität, ein sorgfältiges Vorgehen sowie genügend Zeit für die Ausreifung eines Umsetzungskonzepts erfordert. Betreffend der Beteiligung an der Umsetzung sind durch die personellen Mittel enge Grenzen gesetzt. Die Seelsorgenden nehmen TaWi in die Gespräche auf und können lediglich im Einzelfall für KlientInnen beigezogen werden, die TaWi-Themen mit ihnen besprechen möchten, bzw. wenn sich aus der Konstellation im Einzelfall spezielle theologische Fragestellungen ergeben.
- ↪ Der *integrierte forensisch-psychiatrische Dienst IFPD* hat sich aus dem Hintergrund an den Arbeiten beteiligt (Teilnahme nur am ersten Treffen der Projektgruppe) und zu Beginn das Interesse für eine Evaluationsmitarbeit angemeldet. In bilateralen Kontakten wurde versucht, die Beteiligung an der Umsetzung zu regeln. Tat und Tatverarbeitung sind in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Arbeit mit Straffälligen ein wichtiges, aber keineswegs das einzige Thema. Innerhalb des – oft langwierigen – Therapieprozesses müssen insbesondere der geeignete Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen erarbeitet werden, die es ermöglichen, diesen Themenschwerpunkt mit Erfolg und ohne Gefahr für die psychische Stabilität zu behandeln. Die inhaltliche Abgrenzung sowie das „Sich-Ausklinken“ aus der Projektgruppe des IFPD haben – insbesondere auf der Seite der Vollzugsinstitutionen - auch Unverständnis und Unmut ausgelöst.

Inhaltlich wurde rasch geklärt, dass die Verantwortung für die TaWi-Prozesse auf der Vollzugsseite liegt und im Einzelfall die Bewilligung der TherapeutIn (IFPD u.a.) eingeholt werden muss, um Überlagerungen (Interferenzen) mit einer laufenden Therapie / Abklärung zu vermeiden. Lange Zeit kontrovers beurteilt wurde die Frage, wie gross der geschätzte TaWi-bedingte Mehraufwand für den IFPD ausfallen wird, und wie diese Kosten finanziert werden sollen. Die Koordination (Bewilligung, erste Absprachen) kann im Rahmen der ordentlichen Forensikkonferenz erfolgen. Um den seitens IFPD erwarteten zusätzlichen klientenbezogenen Mehraufwand aufzufangen, ohne die bereits knappen Ressourcen zu schmälern, bestand der IFPD darauf, den TaWi-bedingten Mehraufwand bei der Budgetplanung zu berücksichtigen (Kalkulationsbasis: 2 ½ Stunden pro IFPD-PatientIn pro Jahr). Diese Mehrleistungen können bei angeordneten Massnahmen nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden.

- ✚ In Anbetracht des kleinen Stellenetats der *Opferhilfestellen* war die Ausgangslage für die Projektmitarbeit noch prekärer als bei den Anstalten. Die ersten Absprachen haben gezeigt, dass bei den Opferhilfestellen ebenfalls ein Handlungsbedarf im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich erkannt⁷ wurde und sich die Projektziele teilweise mit den Intentionen der Stellen decken. Bedingung für die Teilnahme in der Projektgruppe war der Grundsatz, dass eine erfolgreiche TaWi-Mitarbeit der TäterIn mit keinen Vergünstigungen verbunden ist (keine Instrumentalisierung der Opfer). Für die Ausgestaltung eines Modells, welches die Opferbedürfnisse ausreichend berücksichtigt, war diese konstante Mitarbeit zentral. Durch die im TaWi-Behandlungsmodell hergestellte Vernetzung können einerseits die spezialisierten Dienstleistungen erschlossen und andererseits die Angebote für Opfer, die nach den OHG-Definitionen keinen Anspruch begründen können, erweitert werden (TaWi-Beratung).

TaWi wird als Element in die Beratung aufgenommen. Dieser Standard ist im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte als Fernziel zu verstehen. Die TaWi-Themen müssen bei traumatisierten Opfern zeit- und situationsgerecht bearbeitet werden. Die Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Bern hat auf die diesbezüglichen Grenzen hingewiesen: sie nehmen die Themen nur auf, wenn sie vom Opfer angesprochen werden (keine aktive Initiierung). Die Zurückhaltung der Beratungsstellen, die sich mit gewalttätigen und/oder sexuellen Übergriffen befassen, ist verständlich und nachvollziehbar. Im besonderen Masse gilt es hier, die Situation und Bedürfnisse des Opfers zu respektieren und zu gewichten. TaWi darf beispielsweise nicht dazu missbraucht werden, dass der Täter einen unerwünschten Kontakt herstellen kann.

- ✚ Im *Regionalgefängnis Bern* wird der Sozialdienst durch die Bewährungshilfe abgedeckt. Deshalb sind die Mitarbeitenden nur indirekt an der TaWi-Umsetzung beteiligt. Die Mitwirkung der Gefängnisleitung hat sichergestellt, dass die speziellen Aspekte der Untersuchungshaft im TaWi-Projekt berücksichtigt und die ideelle Unterstützung sowie der Informationsfluss in die Gefängnisse gesichert werden kann. Es wurde bereits ausgeführt, warum der

⁷ Aufgrund der sehr beschränkten Ressourcen der Opferberatungsstellen wurden entsprechende Schritte nicht eingeleitet.

Bereich Untersuchungshaft aus dem Modellversuch ausgeklammert wurde (vgl. S. 19).

- ↪ Im Bereich *Untersuchungshaft* wurde die TaWi-Koordination vom Geschäftsführer des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland übernommen. Im heutigen Strafverfahren nimmt der Aspekt der Wiedergutmachung eine marginale Stellung ein. TaWi-erschwerend wirken sich strukturelle Rahmenbedingungen aus (unbestimmte Aufenthaltsdauer, unterschiedliche Population, für TaWi unzureichende Betreuungsangebote – vgl. S. 19). Die geschäftsleitenden UntersuchungsrichterInnen gehen davon aus, dass TaWi den Bereich Untersuchungshaft nur wenig betreffen wird. In den Kontakten mit der Koordinationsperson wurden die Kriterien geklärt, die für die TaWi-Zielgruppe in der Untersuchungshaft aus der Optik der Untersuchungsbehörde erfüllt sein müssen.
- ↪ Der Kontakt zu *weiteren indirekt Beteiligten* wurde in den Aufbauphasen hergestellt. Die Staatsanwaltschaft wurde über das Projekt und den Verlauf orientiert. Der Modellversuch wurde den VertreterInnen der Landeskirchen (Interkonfessionelle Konferenz IKK) vorgestellt und die Wünsche an die Kirchen formuliert. Das Projekt ist bei den RepräsentantInnen auf Interesse gestossen und ein periodischer Kontakt wurde vereinbart. Die bernische Vollzugsbehörde wurde über die Entwicklungen orientiert. Die anstehenden Datenschutzfragen wurden mit der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle bereinigt⁸. Im Rahmen der Ausbildnersuche wurden u.a. mit dem TOA-Servicebüro in Köln informelle Kontakte geknüpft und erste Vernetzungspunkte zu europäischen Bewegungen im TOA-Bereich hergestellt.

3.8 Schulungen

In diesem Kapitel wird die Entwicklung im Schulungsbereich skizziert. Verschiedene (bereits beschriebene) Einflussfaktoren haben dazu geführt, dass die gesteckten Ziele nur teilweise erreicht werden konnten. Das Schulungskonzept und -programm wurde konkretisiert und die AusbilderInnen ausgewählt. Die Durchführung der ersten Schulungsetappe musste aber auf den Sommer 2000 verschoben werden.

3.8.1 Schulungskonzept und -programm

Das *Schulungskonzept* – Voraussetzung für die Auswahl der Ausbilder – wurde im Sommer 1999 durch die Projektleitung konkretisiert und in der Projektgruppe optimiert. Die Überarbeitung des Konzeptentwurfs wurde in Zusammenarbeit mit den Ausbildern und einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe vorgenommen. Die Projektgruppe genehmigte anschliessend das definitive Programm. Als *wesentliche Änderung* wurde beschlossen, dass die Ausbildungen etappiert durchgeführt werden und die „internen TaWi-BeraterInnen“ (Mitarbeitende Betreuungs-/Sozialdienste) neu ebenfalls die Schulung II besuchen werden. Sofern der entsprechen-

⁸ Transparente Schritte mit entsprechenden schriftlichen Einverständnis der Betroffenen (Revers) sind im Behandlungsmodell vorgesehen. Sie sollen garantieren, dass insbesondere der Umgang mit besonders schützenswerten Daten mit der nötigen Sorgfalt erfolgt.

de Bedarf durch den Modellversuch nachgewiesen werden kann, werden mittelfristig alle internen BetreuerInnen zu TaWi-BeraterInnen ausgebildet. Die Adaption der Schulungsunterlagen an Schweizer Verhältnisse wird ebenfalls vom Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, welches die Verhältnisse in der Strafanstalt Saxerriet SG bestens kennt, überprüft.

Die *Struktur der Schulungen* hat sich nur unwesentlich verändert (vgl. S. 40). Im Sinne einer Einführung vermittelt die zweitägige Schulung I das für alle Beteiligten notwendige Grundwissen⁹. Aufbauend auf diesem Grundwissen vermittelt die viertägige Schulung II die für die Aufgaben von TaWi-Beratung und –Mediation erforderlichen Kenntnisse¹⁰.

Ergänzend vorgeschlagene Themen (Vertiefung der Kenntnisse in den Bereichen Psychiatrie/Psychotherapie, Persönlichkeit von Straffälligen, Strafverfahren sowie Straf- und Massnahmenvollzug) wurden aus Gründen der Machbarkeit nicht in das Programm aufgenommen. Der IFPD hat betr. dem Schulungskonzept starke Bedenken angemeldet. Der Vertreter hat darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsinhalte unzureichend sind und konkret forensisch-psychiatrische Inhalte für Laien als Standard vermittelt werden müssen. Die Schulungsevaluation wird zeigen, in welchen Bereichen ein prioritärer Handlungsbedarf besteht. Die *Rahmenorganisation* wird vom SAZ, welches über eine hohe Akzeptanz im Strafvollzug verfügt, übernommen. Damit die mit TaWi verbundene Philosophie in den Organisationen breit verankert werden kann, werden als neue Dienstleistung *Einführungsveranstaltungen vor Ort* für alle Mitarbeitenden angeboten. Die ersten Ausbildungen sollen durch periodische *Weiterbildungsveranstaltungen* während der Umsetzung ergänzt werden.

Der Projektausschuss hat entschieden, für die ersten Schulungen im Bereich Tataufarbeitung / Mediation *TrainerInnen* aus der Bundesrepublik Deutschland beizuziehen¹¹. Um mittelfristig eine optimale Adaption an die Verhältnisse im Kanton Bern zu gewährleisten, soll gleichzeitig eine *inländische Fachperson* aufgebaut werden, die bereit ist, die entsprechenden Investitionen zu tätigen und die Schulungen später selbständig durchzuführen. Der entsprechende Beobachtungsauftrag wurde in das neue Budget aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls abgeklärt, ob institutionelle und freiberufliche AusbilderInnen (SAZ, Hochschule für Sozialarbeit in Bern HSA, private Anbieter) an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert sind. Die Vorabklärungen haben gezeigt, dass bei der HSA ein grundsätzliches Interesse besteht und die Entwicklungen darauf hindeuten, dass hier ein neuer Markt entstehen wird. Im

⁹ Inhalte der Schulung I (vorher Grundschulung): ½ Tag: Einführung in Philosophie und Konzept [Projektleiter]; ½ Tag: Sensibilisierung für die Opferperspektive [Beratungsstelle Opferhilfe]; 1 Tag Einführung in Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, Erkennen persönlicher Grenzen [Waage-Institut].

¹⁰ Inhalte der Schulung II (vorher Aufbauschulung): viertägige methodische Vertiefung von Tataufarbeitung und Mediation [Waage-Institut].

¹¹ Die entsprechenden Entwicklungsprozesse haben in Deutschland bereits vor Jahren eingesetzt, eine umfassende gesellschaftliche Bedeutung erlangt und reichen hin bis zu den aktuellen Standardisierungsbestrebungen. Dieses breite Erfahrungspotential soll für die TaWi-Schulungen erschlossen werden. Das renommierte Waage-Institut in Hannover wurde aufgrund seiner langjährigen feldspezifischen Praxis- und Trainingserfahrungen ausgewählt.

SAZ will man vorerst abwarten, ob sich auf der gesamtschweizerischen Ebene eine entsprechende Nachfrage entwickelt. Die weiteren Konkretisierungen erfolgen in der Umsetzungsphase.

3.8.2 Umsetzung und Gründe für die Verschiebung

In chronologischer Reihenfolge wird nun aufgezeigt, welche Schulungsanpassungen in der Machbarkeitsstudie vorgenommen wurden, und welche Schwierigkeiten zur Verschiebung der Ausbildungen geführt haben.

Zunächst erfolgte die *zeitliche Verlegung* auf die Monate Januar – März 2000, damit die nötigen konzeptionellen Vorarbeiten (Konkretisierung Behandlungsmodell, Aufgabenteilung) ausreichend entwickelt werden konnten. Auf Wunsch der Projektgruppe und einiger VollzugsleiterInnen wurde ausserdem eine *gestaffelte Schulung* beschlossen. Einerseits stand die mehrfach erwähnte betriebliche Belastung im Vordergrund. Andererseits ist aufgrund der unbekanntenen Anzahl sich an TaWi beteiligender Eingewiesener schwer abzuschätzen, wieviele Mitarbeitende für TaWi qualifiziert werden müssen.

Die für Januar bis März 2000 organisierten Veranstaltungen wurden von der Amtsleitung (Auftraggeber) vor Weihnachten *storniert* (vgl. S. 10). Mit den Ausbildnern wurden entsprechende Verschiebeverhandlungen geführt. Die Polizei- und Militärdirektorin hat im Januar 2000 „grünes Licht“ für die Weiterarbeit erteilt, die im Schulungsbereich mit folgenden *Vorgaben* verbunden wurde: a) breite Schulung aller Mitarbeitenden in der Sozialberatung erst nach gesicherter Umsetzung, b) Ausbildung der Externen (TaWi-Beratung und –Mediation, Gefängnisseelsorge) und einer ersten Gruppe der internen TaWi-BeraterInnen in der Machbarkeitsstudie und c) Überprüfung der von den Institutionsvertretungen gemeldeten Teilnehmerzahlen bei den Anstaltsleitungen. Diese Überprüfung hat keine Änderung der Teilnehmerzahlen ergeben.

Weil unser Haupt-Ausbildner kurzfristig keine freien Termine anbieten konnte, mussten die *neuen Schulungsdaten* auf Juni - November 2000 festgelegt werden. Eine Verlagerung der Schulung in die Umsetzungsphase hätte angesichts der schwierigen Terminplanung zur erheblichen Verzögerung und damit Verlängerung der Geamtprojektdauer geführt. Das bei der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug eingereichte Gesuch für die zeitliche Verschiebung der Ausschüttung der Schulungssubventionen wurde am 7. März 2000 bewilligt.

3.9 Übersicht über die Zielerreichung

Die Tabelle auf der nächsten Seite vermittelt auf einen Blick ein Resümee über die Erreichung der Ziele für die Machbarkeitsstudie (vgl. auch den Projektbeschrieb vom 25. September 1998, S. 17 f).

Tabelle 2: Übersicht Zielerreichung

Ziel	Zielerreichung Fortsetzung		Kommentar
Erarbeitung einer objektivierte Situationsbeschreibung	x		Befragungen durch das Evaluationsteam Interviews in der Untersu- chungshaft
Vernetzung			Beteiligung der vorgesehe- nen Institutionen
Gemeinsame Sprache			Gemeinsames Begriffsver- ständnis
Gemeinsames Konzept			Feinkonzept ist erstellt.
Permanente TaWi-Motivierung während der Inhaftierungszeit	x		TaWi ist als roter Faden im Feinkonzept implementiert. Ohne Untersuchungshaft
Fortführung des TaWi-Prozesses über die Inhaftierungszeit hinaus			Im Feinkonzept implemen- tiert
Systematisierung von Wieder- gutmachungsmöglichkeiten			Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung.
Wiedergutmachungsleistungen als Ausdruck innerer Haltung			Konzept-Grundsatz
Keine Beeinflussung der Voll- zugsentscheide durch TaWi			Wird in der Umsetzung überprüft
Integration konsolidierter Tataufarbeitungs- und Wieder- gutmachungsprozesse im Freiheitsentzug			Gemeinsames TaWi- Modell sowie Anpassungen an Institutionen Implementierung und Um- setzung
Formieren einer Gruppe von TaWi-BeraterInnen			Gruppe von 12 Personen ist formiert.
Fördern der fachlichen Res- ourcen	x		Konzept und Ausbilder Durchführung verschoben

3.10 Anpassungen und Projektänderungen in der Übersicht

- ❑ *Projektorganisation*: Das Organigramm wurde optimiert (Trennung der strategischen und operativen Ebene, Optimierung der Aufgabenteilung).
- ❑ *Zeitlicher Verlauf*: Die zeitliche Verschiebung beim Aufbau der Gruppe TaWi-Beratung konnte in der Feinzeitplanung aufgefangen werden.
- ❑ *Schulungen / Professionalisierung*: Die zeitliche Verschiebung der Schulungsdurchführung wurde als Projektänderung genehmigt. Um die Schulungsdurchführung langfristig abzusichern, wird eine inländische Fachkraft aufgebaut (Beobachtungsauftrag). Neu besuchen die Mitarbeitenden der Betreuungs-/ Sozialdienste ebenfalls die Schulung II.
- ❑ *Wissenschaftliche Begleitung*: Die Befragung in der Untersuchungshaft konnte infolge der unzureichenden Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden.
- ❑ *TaWi-Beratung und TaWi-Mediation / Professionalisierung*: Der professionelle Einsatz der Externen ist mit einer Entlohnung verbunden. Die Aufgabenfelder Tataufarbeitung und Konfliktvermittlung (Mediation) wurden getrennt.
- ❑ *Abweichungen im Bereich Kostenneutralität*: Der Einsatz der Externen, der TaWi-bedingte Mehraufwand beim IFPD sowie die professionelle Weiterführung im Alltag kann nicht aus den bestehenden Mitteln alimentiert werden.

3.11 Offene Fachfragen für die Weiterarbeit

Folgende *zentralen Fragestellungen* sind für die geplante Umsetzungs- und Auswertungsphase wesentlich:

TaWi-Netzwerk:

- ↪ Erweist sich die Vernetzung als tragfähig und ausreichend?

TaWi-Modell:

- ↪ Erweist sich das Handlungsmodell in der Praxis als tauglich? Welche Optimierungen sind anzubringen? Werden die Möglichkeiten in der Praxis ausgelotet?
- ↪ Bewährt sich die Begleitung der Tataufarbeitungsprozesse durch interne MitarbeiterInnen? Ergeben sich aus der Funktion als TaWi-BeraterIn im Vollzug Rollenkonfusionen? Wie gross ist der Bedarf an internen TaWi-BeraterInnen?
- ↪ Wie verläuft die Zuteilung der Fallführung (Case-Management), insbesondere in der Zusammenarbeit Anstalt – Bewährungshilfe?
- ↪ Aus welchen Gründen steigt eine Person aus einem angelaufenen TaWi-Prozess aus? Welche Rückschlüsse lassen sich betr. den Modellannahmen ziehen?
- ↪ Werden die TaWi-Bemühungen nach der Entlassung weitergeführt? Wie erfolgen die Übergaben? Wie der weitere Verlauf?
- ↪ Welche Formen der Konfliktvermittlung (Mediation) und Wiedergutmachung lassen sich in der Praxis umsetzen?
- ↪ Bewährt sich die Prämisse der Freiwilligkeit? Sind allenfalls extrinsische Motivatoren, wie sie z.B. im Saxerrieter-Modell angewendet werden, einzuflechten?
- ↪ Lassen sich Rückschlüsse ziehen, ob sich eine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme auf den Vollzugsverlauf und die –entscheide auswirkt?

Schulungen:

- ↵ Erzielen die Schulungen den erwarteten Nutzen? Welche Konsequenzen ergeben sich für die langfristige Schulungsplanung (Programmanpassungen, Ausbildung von Neueintretenden, periodische Weiterbildung, Berücksichtigung der Bedürfnisse der Teilnehmenden, insbesondere Gruppe TaWi-Beratung/-Mediation)? Kann die Fachkraft aufgebaut werden?

Gruppe TaWi-Beratung und –Mediation:

- ↵ Kann die Qualitätssicherung betr. Eignung der BeraterInnen und MediatorInnen durch angemessene Massnahmen in der Umsetzung sichergestellt werden (Fallsupervision)?
- ↵ Kann die Gruppe die Nachfrage im Netzwerk decken? Wenn nein: ist eine bedarfsgerechte Vergrösserung der Gruppe möglich?
- ↵ Besteht eine Bereitschaft zu einem längerfristigen Engagement? Wie lässt sich die Fluktuation vermindern?
- ↵ Kann die Finanzierung der Einsätze langfristig geregelt werden?
- ↵ Welche Dachstruktur ist nach Projektabschluss erforderlich?

Überführung des Modells in die Normalsituation:

- ↵ Kann eine professionelle Struktur für die Organisation des Netzwerks nach Projektabschluss gesichert werden?

4. Schlussfolgerungen der Projektorgane

Insgesamt zeigt der Schlussbericht, dass nach Beendigung der Aufbauphasen I und II ein erfreuliches Ergebnis vorliegt. Die Projektarbeit war mit sehr intensiven Prozessen verbunden. Das „Neue“ hat Widerstand geweckt. Daraus ist aber auch ein gemeinsames Arbeitsbündnis entstanden. Die TaWi-Philosophie, die über lange Zeit von einzelnen Personen als „EinzelkämpferInnen“ getragen wurde, hat sich in der letzten Phase erfreulicherweise deutlich in den Institutionen ausgebreitet.

Die Projektorgane sind einhellig der Meinung, den Modellversuch weiterzuführen.

Die offenen Fachfragen für die Weiterarbeit wurden ab S. 30 beschrieben. Als Bilanz ergeben sich folgende *Schlussfolgerungen*:

TaWi-Netzwerk:

Die Vernetzung wurde in der vollen Breite aufgebaut. Die (oftmals neuen) Verbindungen konnten überraschend mühelos hergestellt werden. Das TaWi-Netzwerk bildet die Grundlage für die geplante Umsetzung. Unabhängig vom Modellversuch ist sie generell ein Gewinn für die Beteiligten.

Obwohl die Initiierung eines TaWi-Prozesses bereits in der vorgerichtlichen Phase sinnvoll wäre, wurde die Untersuchungshaft aus dem Modellversuch ausgeklammert. Die mit dem Einbezug verbundenen Grundsatzfragen müssten in einem eigenen TaWi-Modell gelöst werden.

TaWi-Modell:

Das Modell ist als gemeinsamer Nenner im Netzwerk konsolidiert und bis hin zu den Abläufen in den unterschiedlichen Institutionen vor Ort konkretisiert. Es wird sich aufgrund der sorgfältigen Vorarbeiten als Handlungsmodell bewähren.

Schulungen:

Die Integration von Weiterbildungen in den Alltag ist mit Schwierigkeiten (enge Personalkapazitäten) verbunden und muss etappiert durchgeführt werden. Die Schulungsvorbereitungen sind in der Machbarkeitsstudie erfolgt.

Gruppe TaWi-Beratung und –Mediation:

Die Gruppe wurde als neue Ressource auf ehrenamtlicher Basis formiert.

Wissenschaftliche Evaluation:

Die Evaluation wurde, mit Ausnahme der Befragung in der Untersuchungshaft, programmgemäss durchgeführt. Das Evaluationsdesign für die Umsetzungsphase muss unbedingt auf einen minimalisierten Einbezug der Betriebe ausgerichtet werden.

Kostenneutralität und Überführung des Modells in die Normalsituation:

Der Verlauf der Machbarkeitsstudie hat verdeutlicht, dass in Teilbereichen vom Grundsatz der Kostenneutralität abgewichen werden muss.

- ↪ Der professionelle Einsatz der TaWi-BeraterInnen und TaWi-MediatorInnen muss mit einer Entlohnung verbunden sein, um einen angemessenen Professionalisierungsstandard gewährleisten zu können: Die Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements scheinen „ausgereizt“ zu sein, womit eine allfällig notwendige Erweiterung dieser Ressourcen kaum mehr möglich sein wird. Der Quervergleich zeigt, dass ähnlich gelagerte professionelle Einsätze (z.B. Opferhilfe) auf Honorarbasis geleistet werden.
- ↪ Damit keine therapeutischen Leistungen aus den Vollzugsanstalten abgezogen werden, wird der TaWi-bedingte Mehraufwand des IFPD im Umsetzungsbudget eingeplant.
- ↪ Für die professionelle Weiterführung nach Projektabschluss ist eine Geschäftsstelle erforderlich. Infolge zunehmender Ressourcenverknappung kann die Überführung nicht aus den bestehenden Mitteln alimentiert werden.
- ↪ Die Sicherstellung dieser zusätzlichen Ressourcen über den Modellversuch hinaus muss frühzeitig in der Umsetzungsphase geklärt werden.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung

Das Projekt wird aus *wissenschaftlicher Sicht positiv beurteilt* und sollte – mit einigen Modifikationen – in einem Folgeprojekt *praktisch umgesetzt* werden. Die Weiterführung ist wesentlich, um den Wiedergutmachungsauftrag zu erfüllen. Darüber hinaus dürfte es vielen StraftäterInnen schwerfallen, ohne professionelle Begleitung die erwarteten rückfallvermindernden Lernprozesse einzuleiten.

Für die *Fortsetzung* sprechen ebenfalls die Ergebnisse der durchgeführten *repräsentativen Befragung der StraftäterInnen* im Kanton Bern. Die globale Bereitschaft für eine TaWi-Beteiligung wird insgesamt recht positiv beurteilt. Bezogen auf die Bruttostichprobe (N = 170) liegt die Teilnahmebereitschaft (unter Ausschluss der Bewährungshilfe) bei insgesamt 49 %. Die Teilnahmebereitschaft der StraftäterInnen ist abhängig von Bedingungen, die bis auf eine wichtige Ausnahme mit der Konzeption des Berner Modells übereinstimmen. Die vorgesehene interne Begleitung der Tataufarbeitungsprozesse durch BetreuungsmitarbeiterInnen vor Ort scheint bei vielen StraftäterInnen auf Ablehnung zu stossen.

Folgende *Modifikationen* werden für die praktische Umsetzung empfohlen:

- *Professionalisierung der TaWi-Beratung*: Die TaWi-BeraterInnen sollten professionell geschult und weitergeschult werden. Nach Möglichkeit sollten nur externe BeraterInnen eingesetzt werden, damit Beratungs- und Kontrollfunktionen nicht vermischt und die Teilnahmebereitschaft der StraftäterInnen nicht in Frage gestellt wird. Wenn ein Verzicht auf interne BeraterInnen dennoch nicht möglich ist, sollte es sich (wie bei den Externen) um eine kleine, professionelle Gruppe handeln, die nur Tataufarbeitung bei nicht persönlich betreuten Personen durchführt.
- *Entlöhnung der externen TaWi-BeraterInnen*: Es erscheint problematisch, wenn interne und externe BeraterInnen ungleich behandelt werden. Wenn TaWi-Beratung als professionelle Tätigkeit ernst genommen werden soll, muss sie auch generell mit einer entsprechenden Anerkennung, d.h. Entlöhnung verbunden sein.
- *Begrenzung*: Es ist zu überlegen, ob das Modellprojekt tatsächlich bei allen Vollzugsanstalten durchgeführt werden sollte. Für die Zukunft und Überzeugungskraft von TaWi wäre es besser, ein erfolgreiches Modellprojekt an wenigen als ein missglücktes Projekt an allen Anstalten durchzuführen. Durch die Flächendeckung soll erreicht werden, dass die Kontinuität auch bei Verlegungen gewährleistet werden kann. Aufgrund der kleinen Anzahl innerkantonalen Verlegungen wäre eine Begrenzung auf beispielsweise die Anstalten St. Johannsen und Witzwil vertretbar.
- *Handlungssubstitute*: Noch mehr als bisher müssen Handlungssubstitute vorgesehen werden, für den recht wahrscheinlichen Fall, dass kein Kontakt zwischen TäterIn und Opfer zustande kommt und folglich weder Konfliktgespräch noch Wiedergutmachung im engeren Sinn möglich sind. Tataufarbeitung, die sich nicht auch in konkreten, freiwillig gewählten Handlungen

gen der TäterIn äussert, würde möglicherweise Gefahr laufen, ein reines Lippenbekenntnis zu bleiben.

- *Entwicklung eines eigenen Wiedergutmachungsmodells für die „vorgerichtliche“ Phase¹²*: Obwohl deutlich dafür zu plädieren ist, TaWi möglichst früh im Prozess der Strafverfolgung einzusetzen, gibt es doch einige Gründe, die für die Entwicklung eines eigenen Wiedergutmachungsmodells sprechen. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit müssten Angeklagte, die sich nicht in der Untersuchungshaft befinden, auch in den „Genuss“ von TaWi kommen können. Zudem ist das TaWi-Modell in seiner jetzigen Konzeption nicht auf Untersuchungshäftlinge zugeschnitten.

¹² Diese Empfehlung ist unter dem Punkt 2.3 auf S. 11f des Abschlussberichtes der Evaluationsstelle aufgeführt und wird im Abschnitt 4. „Zusammenfassung und Empfehlungen“ nicht mehr aufgeführt.

6. Synthese

Die wissenschaftliche Evaluation lieferte wertvolle Hinweise bezüglich Validität des Konzeptes als auch kritische Anregungen.

Die Übereinstimmungen zwischen den Schlussfolgerungen der Projektorgane und der wissenschaftlichen Evaluation werden an dieser Stelle nicht mehr erwähnt. Zwei Empfehlungen der Evaluationsstelle wurden aus folgenden Gründen nicht in die TaWi-Konzeption aufgenommen:

- *Reine externe Durchführung der Tataufarbeitung*: Die reine externe Durchführung der TaWi-Beratung kann aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. In erster Linie stünde die vorgeschlagene Ausrichtung den Betreuungsregelungen vor Ort teilweise diametral entgegen und könnte zudem finanziell nicht abgesichert werden. Mit Ausnahme der Strafanstalt Thorberg (zentraler Sozialdienst) ist in den Wohngruppen/Abteilungen eine umfassende und ganzheitliche Betreuung integriert. In diesem Rahmen werden sehr persönliche und auch tiefgreifende Themen (z.B. Scheidung, Trennung, Suchtmittelmissbrauch) besprochen. Ausgehend von dieser Normalität ist eine permanente Motivation und Integration der TaWi-Themen sinnvoll und erstrebenswert. In zweiter Linie ist aus den Evaluationsergebnissen nicht abschliessend ersichtlich, aus welchen Gründen bei den Befragten eine verminderte *Teilnahmebereitschaft* bei einer internen Durchführung vorhanden ist. Es ist denkbar, dass unterschiedliche Begründungen (Abwechslung/eine weitere Person kennenlernen, Datenschutz etc.) zu diesem Ergebnis geführt haben. Die Umsetzung wird zeigen, ob sich die interne Regelung nicht bewährt und wieviele Personen in der Praxis bereit sind, effektiv am TaWi-Angebot teilzunehmen.
- *Begrenzung*: Die Frage der Flächendeckung des Modellprojektes wurde in den Projektorganen geprüft. Eine Begrenzung auf Seite der Vollzugsanstalten – wie sie im Evaluationsbericht als Überlegung eingebracht wird - wurde mit einer Ausnahme von der Projektgruppe abgelehnt: Die Aufwandverminderung bei einer Begrenzung wird auf Seite der Institutionen als gering eingeschätzt. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse einzelner Institutionen auf sehr unterschiedlich konzipierte und strukturierte andere wäre nur sehr bedingt möglich, erneute Aufbau- und Entwicklungsarbeiten wären erforderlich. Das Ausklammern einzelner Institutionen würde das aufgekeimte Engagement erheblich eindämmen. Das Netzwerk, das nicht nur die Vernetzung Eingewiesener in andere Institutionen auffangen soll, sondern im wesentlichen der Synergienutzung, dem Erfahrungsaustausch sowie der Kultivierung der TaWi-Leitidee dienen soll, wäre vital gefährdet. Die Flächendeckung entspricht dem Vernetzungsgedanken als auch dem gesetzlichen Auftrag.

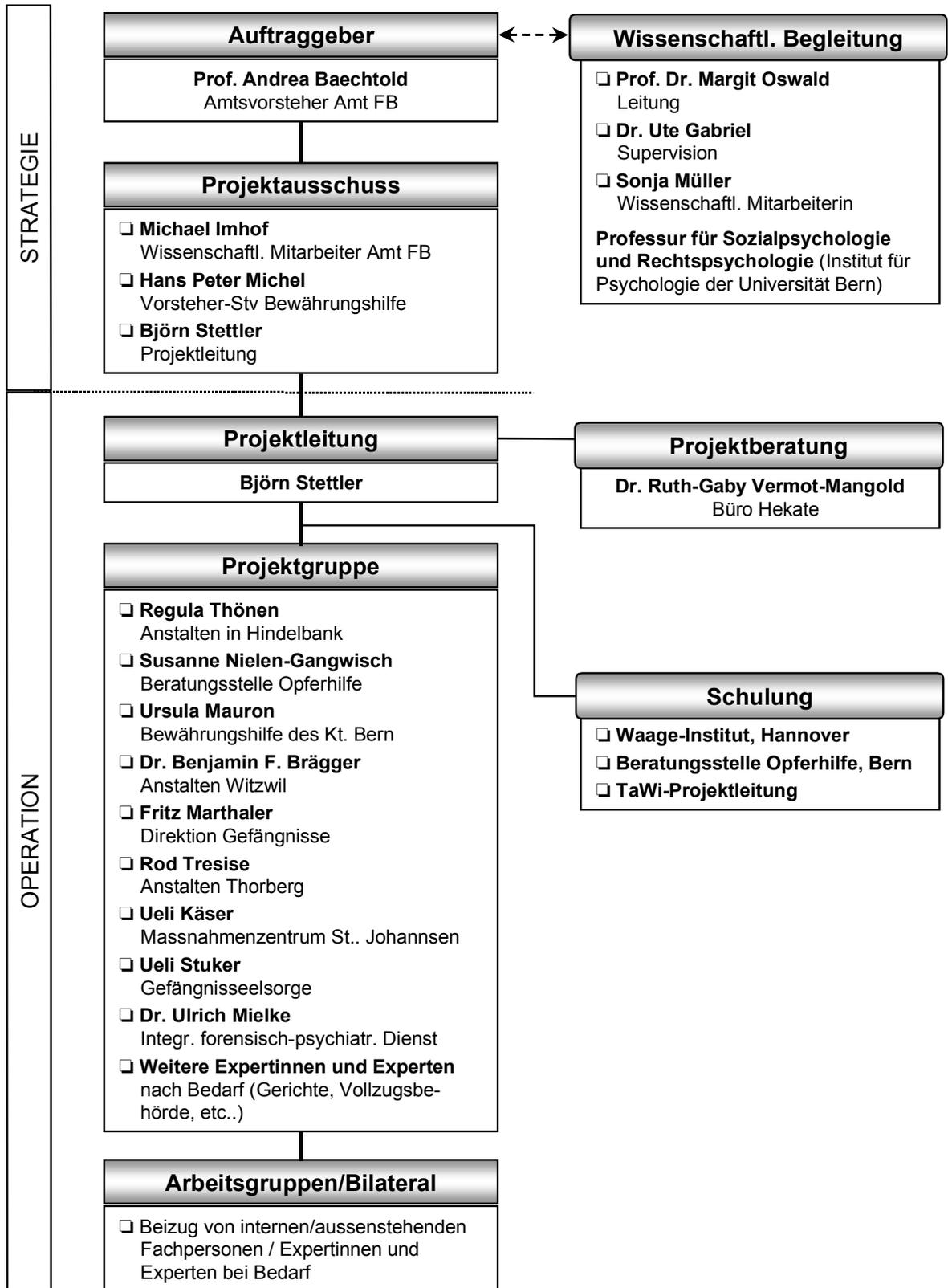
Für das Evaluationsteam muss gewährleistet sein, dass eine interne BetreuerIn *keine Tataufarbeitung bei jenen Personen* durchführt, die sie *auch selbst betreut*. Dieser Standard wurde im Rahmen der aussergerichtlichen Konfliktlösung entwickelt und ist im Zusammenhang mit den entsprechenden TOA-Konzeptionen zu sehen. Für den Mediationsbereich ist diese Forderung berechtigt und in der TaWi-Konzeption berücksichtigt, indem Mediation in jedem Fall durch Externe durchge-

führt wird. Die Tataufarbeitung, die im nachgerichtlichen TaWi-Modell erst die Voraussetzung für die Konfliktlösung (Mediation) schafft, unterscheidet sich erheblich. Eine generelle Rollenkonfusion ist aufgrund unserer Praxiserfahrung nicht zu erwarten. Tataufarbeitung ist Bestandteil einer umfassenden Sozialbetreuung vor Ort.

7. Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Angepasstes Organigramm (Stand: 31.7.1999)	39
Anhang 2: TaWi-Schulungen 2000 - 2002 (Stand: 30. Mai 2000)	40

Anhang 1: Angepasstes Organigramm (Stand: 31.7.1999)



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	40
1. ÜBERSICHT	41
1.1 Grundsätze	41
1.2 Übersicht SchulungsteilnehmerInnen.....	42
2. DISPOSITION SCHULUNG I	43
2.1 Zielgruppe	43
2.2 Lernziele	43
2.3 Vorausaufgaben	43
2.4 Programmübersicht.....	44
2.5 Lektüre	47
2.6 Hinweise auf weiterführende Literatur	47
2.7 Vorschläge zur Umsetzung des Gelernten in die Praxis	47
2.8 Schulungsevaluation	47
3. DISPOSITION SCHULUNG II	48
3.1 Zielgruppe	48
3.2 Lernziele	48
3.3 Vorausaufgaben	48
3.4 Programmübersicht.....	49
3.5 Lektüre	51
3.6 Hinweise auf weiterführende Literatur	51
3.7 Vorschläge zur Umsetzung des Gelernten in die Praxis	51
3.8 Schulungsevaluation	51

1. ÜBERSICHT

1.1 Grundsätze

Durch die TaWi-Schulungen werden die *direkt beteiligten Mitarbeitenden* funktionsbezogen in die TaWi-Aufgaben eingeführt (vgl. dazu die untenstehende Grafik).

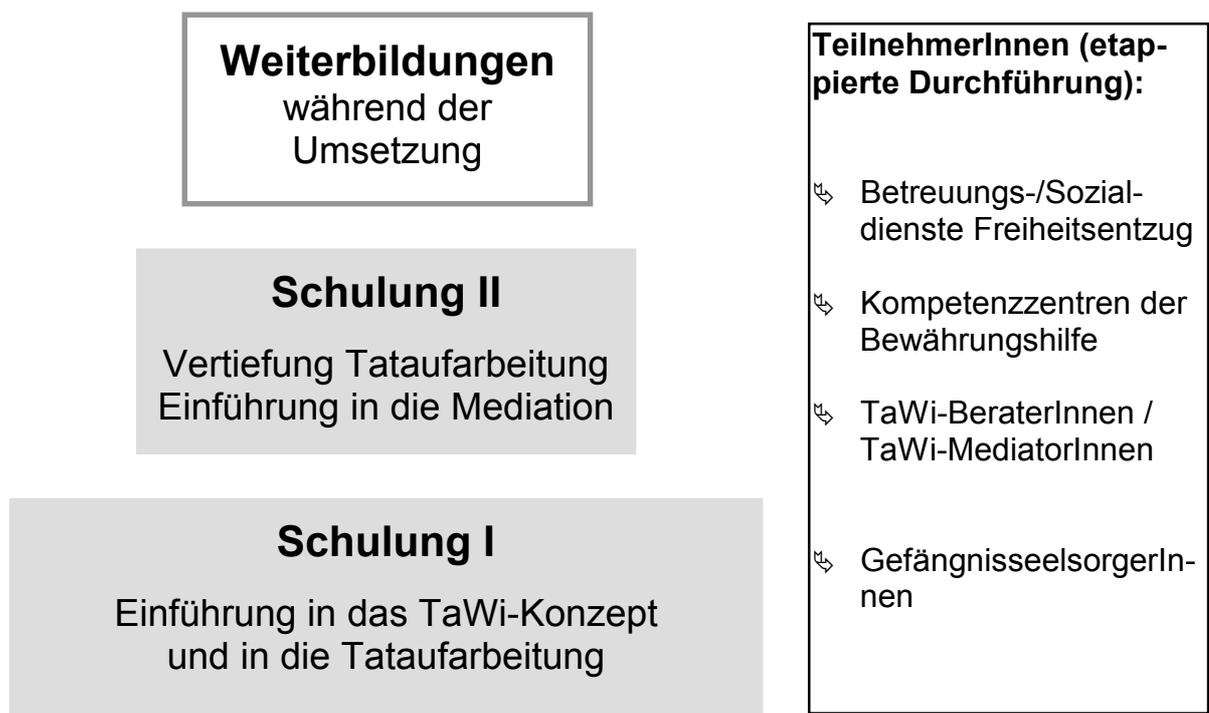
Die Schulungen erfolgen *gestaffelt*. In der ersten Etappe (Juni – November 2000) besuchen 47 % der Mitarbeitenden in den Betreuungs-/Sozialdiensten die Schulung I sowie die erste Gruppe der GefängnisseelsorgerInnen und TaWi-Berater/MediatorInnen zusätzlich die Schulung II. Sofern die geplante Projektweiterführung bewilligt wird, werden in der 2. und 3. Etappe die verbleibenden bzw. neuen TaWi-AnwenderInnen geschult (vgl. Tabelle auf der nächsten Seite).

Diese erste Einführung wird ergänzt durch *Weiterbildungen* für alle TaWi-AnwenderInnen während der Konzept-Erprobungsphase. Zur *fachlichen Unterstützung* der geplanten Umsetzung im Einzelfall wird Supervision, Intervention, Erfahrungsaustausch und Krisenintervention angeboten.

Damit die mit TaWi verbundene Philosophie auf allen Ebenen und Stufen nachhaltig in den Alltag einfließen kann, werden von der Projektleitung *institutionsbezogene Einführungsveranstaltungen für alle MitarbeiterInnen* empfohlen.

Die folgende Grafik verdeutlicht die vorgängig genannten Grundsätze.

Grafik 1: Funktionsbezogene Schulungsmodulare



1.2 Übersicht SchulungsteilnehmerInnen

Institution			SchulungsteilnehmerInnen					
			Budget					
			Machbarkeitsstudie		Umsetzung + Implementierung			
			1. Etappe Jun - Nov 00		2. Etappe Okt 00 - Mär 01		3. Etappe Jan - Apr 02	
	Bereich / Funktion	Anz. Mitar- beitende	I	II	I	II	I	II
Anstalten Witzwil	Betreuung	17	7		0	7	10	10
Anstalten Thorberg	Betreuung	3	3		0	3	0	0
	Andere		2		0	2	0	0
Anstalten in Hindelbank	Betreuung	34	12		2	14	20	20
Massnahmenzentrum St. Johannsen	Betreuung	27	5		0	5	22	22
Bewährungshilfe	Betreuung	17	17		0	17	0	0
	Kompetenzzentren	11	0		11	11	0	0
TaWi-Berater- und -MediatorInnen	<i>Stand 1. Etappe</i>	12	9	9	3	3	0	0
	<i>Schätzung ergänzender Bedarf</i>	9			9	9	0	0
GefangenenseelsorgerInnen	Anstalten + RG Bern	8	4	4	4	4	0	0
Opferhilfe	Beratg.-OH		1	0	0	1	0	0
Evaluationsstelle		1	1	1	0	0	0	0
Ausschuss			1	1			0	0
BeobachterIn					1	1	0	0
Total Personen		139	62	15	30	77	52	52

	Pers.	Prozent
Teilnehmende BetreuerInnen aus dem Amt FB 1 + 2. Etappe Schulung I + II	98	47

Hinweise zu den Schulungen:

- ↪ Die Schulung I erfolgt an zwei getrennten Tagen.
- ↪ Die Gruppen setzen sich aus MitarbeiterInnen verschiedener Institution zusammen.
- ↪ Die erste Etappe der Schulungen wird (mit Ausnahme des ersten Tages der Schulung I) im Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ in Fribourg durchgeführt.

2. DISPOSITION SCHULUNG I

2.1 Zielgruppe

Folgende im Projekt involvierte Personen nehmen an der Schulung I teil:

- Alle¹³ Mitarbeitenden aus den Betreuungs-/Sozialdiensten des Amtes Freiheitsentzug und Betreuung¹⁴.
- Gefängnisseelsorgende, die in den Anstalten und/oder in einem Regionalgefängnis tätig sind.
- Vertretung der Opferhilfestellen.
- Alle TaWi-BeraterInnen und TaWi-MediatorInnen.

2.2 Lernziele

Die Teilnehmenden der Schulung I:

- ↪ kennen Inhalte, Konzept und Begriffe.
- ↪ lernen, aufbauend auf den bisherigen Betreuungserfahrungen, ein mögliches methodisches Instrumentarium für die Initiierung und Begleitung von Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprozessen praxisorientiert kennen.
- ↪ überdenken die eigene Sicht bezüglich des Opfers und erweitern ihr Bewusstsein für Opfer und Angehörige.
- ↪ erkennen aktiv die Grenzen des eigenen Aufgabenbereichs in Beziehung zu den anderen involvierten Fachpersonen (Gefängnisseelsorge, Psychiatrie/Therapie, TaWi-BeraterInnen/-MediatorInnen, Opferhilfestellen).
- ↪ erkennen, wann Aussenunterstützung mittels Supervision, Krisenintervention oder Intervision erforderlich sind.
- ↪ sind fähig, die TaWi-Prozesse periodisch zu überprüfen.

2.3 Voraufgaben

Text.

Pendent: Absprache mit Waage: Vorbereitungsaufgabe für 2. Tag der Schulung I

¹³ Sofern die entsprechende Nachfrage nicht vorhanden ist, werden nicht alle Mitarbeitende ausgebildet.

¹⁴ Die Schulung erfolgt gestaffelt. Bis alle Mitarbeitende in der Betreuung ausgebildet sind, übernehmen sie die erforderlichen TaWi-Aufgaben (Übergangslösung).

2.4 Programmübersicht

Arbeitszeiten: 08.30 – 12.00, 13.30 – 17 Uhr = 7 Stunden

Pause: je ca. 30 Minuten am Vormittag und Nachmittag

1. Halbttag

Zeit	Inhalte	Methode	Wer?
8.30	<p>Einführung in das TaWi-Konzept:</p> <p>Begrüssung, Überblick und Zielsetzung Schulung: ↳ Ablauf, Lernziele, Vorstellungsrunde</p> <p>Entwicklung und Philosophie des Themas: ↳ Der neue Weg: resozialisierende Konfliktlösungsmodelle ↳ Zwei Modelle: Konfliktpartner – Konfliktgegner ↳ Positive TOA-Erfahrungen im Ausland</p> <p>TaWi-Projekt: ↳ Übersicht / Stand des Projekts ↳ Anliegen, Chancen und Nutzen von TaWi</p>	Information mit Folien und Arbeitsblatt	Projektleiter: Hr. Stettler
9.30	<p>Rechtliches: ↳ Rechtliche Grundlagen (StGB /OHG/VVO/StrV) ↳ General- und spezialpräventive Aspekte ↳ Datenschutz</p>	Information mit Folien und Arbeitsblatt	
10.00	Pause		
10.30	<p>TaWi-Behandlungsmodell, Aufgabenteilung und Zusammenarbeit unter den zuständigen Fachbereichen:</p> <p>↳ Das TaWi-Behandlungsmodell ↳ Vorstellung der Arbeitsabläufe und der Zusammenarbeit (evtl. mit Fallbeispiel) ↳ Wiedergutmachungs-Möglichkeiten</p> <p>Vorbereitungsaufgabe für 2. Tag?</p>	Information mit Folien und Arbeitsblatt	
12.00	Mittagessen		

2. Halbttag

Zeit	Inhalte	Methode	Wer?
13.30	<p>Sensibilisierung für die Opferperspektive:</p> <p>Grundlagen der Opferhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Opferhilfegesetz ↪ Opferhilfe im Kanton Bern (Organisation, Angebote) ↪ Hauptanliegen der Opfer an die OH-Stellen <p>Anhand verschiedener Fallbeispiele werden folgende Aspekte verdeutlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Psychische Reaktionen ↪ Reaktionen/Erwartungen des Opfers im Bezug auf das Strafverfahren ↪ Anliegen und Fragen des Opfers an den Täter ↪ Wichtige Aspekte von Seiten der Opfer beim Kontakt mit der Täterseite ↪ Grenzen des TaWi 	Pendent	Beratungsstelle Opferhilfe: Fr. Nielen / Hr. Strahm
	Dazwischen Pause		
17.00	Schluss		

3. und 4. Halbttag (selbe Arbeitszeiten)

Zeit	Inhalte	Methode	Wer?
8.30	<p>Einführung in Tataufarbeitung und Wiedergutmachung</p> <p>Begrüßung, Überblick und Zielsetzung Schulung: ↳ Ablauf und Lernziele</p> <p>Tataufarbeitung und Wiedergutmachung: ↳ Aufarbeitung der Tat im Einzelgespräch mit dem Täter – Was ist passiert? ↳ Entwicklung und Stärkung des eigenen Verantwortungsbewusstseins ↳ Herausarbeiten der Verantwortungsübernahme für die Tat ↳ Perspektivenwechsel Übernahme der Opferperspektive</p> <p>↳ Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten ↳ Brainstorming-Methode ↳ Realisierungsformen ↳ Modalitäten und Kontrolle der Wiedergutmachungsleistungen</p> <p>Rollenverständnis des Beraters / der Beraterin: ↳ Neutralität bzw. Allparteilichkeit ↳ Wahrnehmung von zwei Sichtweisen im Konflikt ↳ Schulung der eigenen Wahrnehmungsfähigkeit ↳ Reflexion der eigenen Wert- und Moralvorstellungen</p>	Pendent	Waage-Institut in Hannover: Fr. Dr. Netzig
	Dazwischen Pause und Mittagessen		

Zeit	Inhalte	Methode	Wer?
	Reflexion der eigenen Arbeit, Erkennen der persönlichen und fachlichen Grenzen: ↻ Eigenes Rollenverständnis ↻ Verdeutlichung der eigenen Werte und Normen ↻ Grenzen der Fallbearbeitung ↻ Modell der kollegialen Beratung ↻ Notwendigkeit von Supervision	Pendent	Waage-Institut in Hannover: Fr. Petzold / Hr. Dr. Netzig
	Auswertung: ↻ Ausfüllen des Fragebogens (30') ↻ Auswertung und Rückmeldungen	Plenum	TeilnehmerIn
17.00	Schluss		

2.5 Lektüre

Es ist vorgesehen, 12 – 14 Seiten an Unterlagen abzugeben:

2.6 Hinweise auf weiterführende Literatur

Literaturverzeichnis.

2.7 Vorschläge zur Umsetzung des Gelernten in die Praxis

- ↻ Einführung durch Schulung.
- ↻ Fachliche Unterstützung während der Umsetzung.

2.8 Schulungsevaluation

Fragebogen.
 Schlussauswertung im Plenum.

3. DISPOSITION SCHULUNG II

In der Schulung II werden die internen und externen TaWi-BeraterInnen, die TaWi-MediatorInnen sowie die GefängnisseelsorgerInnen vertieft und aufbauend auf der Schulung I auf die Begleitung von Tataufarbeitungsprozessen sowie TaWi-MediatorInnen ergänzend für Mediationsaufgaben vorbereitet (4 Tage).

3.1 Zielgruppe

- Alle internen und externen TaWi-BeraterInnen und TaWi-MediatorInnen.
- Alle GefängnisseelsorgerInnen, die in den Anstalten und/oder in einem Regionalgefängnis tätig sind.

3.2 Lernziele

Die Teilnehmenden der Schulung II:

- ↪ vertiefen Ihre Kenntnisse im Bereich Tataufarbeitung in schwierigen Situationen.
- ↪ kennen die Grundidee, die Entwicklung und den Ablauf des Mediations-Verfahrens.
- ↪ kennen Konfliktmodelle und –muster und die Basistechniken der Mediation.
- ↪ können den für die Konfliktbearbeitung notwendigen Rahmen gestalten, den Prozess und die einzelnen Gespräche strukturieren sowie Rollenkonflikte der Beteiligten erkennen und lösen.
- ↪ verstehen Mediation als Haltung und können ihre eigenen Motive, Einstellungen sowie ihre Konfliktfähigkeit reflektieren.
- ↪ erkennen, wann Aussenunterstützung mittels Supervision, Krisenintervention oder Intervision erforderlich ist.
- ↪ sind fähig, die Qualität der eigenen Arbeit zu überprüfen.

Die vorgesehene fachliche Unterstützung (Erfahrungsaustausch, Intervision, Supervision und Krisenintervention) gewährleistet und festigt die Sicherheit für die TaWi-Umsetzung im Einzelfall.

3.3 Voraufgaben

Text.

Abprache mit Waage: Fallbeispiele sammeln (Vorbereitungsaufgabe)?

3.4 Programmübersicht

Arbeitszeiten: 08.30 – 12.00, 13.30 – 17 Uhr = 7 Stunden
 Pause: je ca. 30 Minuten am Vormittag und Nachmittag

1. und 2. Tag

Zeit	Inhalte	Methode	Wer?
8.30	<p>Methodische Vertiefung von Tataufarbeitung und Mediation</p> <p>Begrüßung, Überblick und Zielsetzung: ↳ Ablauf und Lernziele</p> <p>Sammlung schwieriger Situationen der Tataufarbeitung: ↳ Umgang mit Situationen mit mehreren Betroffenen ↳ Bearbeitung von Fallbeispielen schwieriger Situationen ↳ Was macht mir als TaWi-BeraterIn und –MediatorIn Angst? ↳ Erkennen persönlicher Grenzen ↳ Umgang mit traumatisierten Opfern</p>	Pendent	Waage-Institut in Hannover: Fr. Petzold / Hr. Dr. Netzig
	Dazwischen Pause und Mittagessen		
	<p>Rollenverständnis der TaWi-BeraterIn und –MediatorIn: ↳ Unterscheidung von Wahrnehmung und Bewertung / Interpretation ↳ Haltung und Ethik des Beraters / der Beraterin ↳ Eigener Umgang in Konfliktsituationen ↳ Eigene Konfliktfähigkeit</p> <p>Gesprächsführung in der Konfliktbearbeitung: ↳ Fragetechniken hinderliche und förderliche Fragen ↳ Visualisierung von Konfliktpunkten ↳ Konflikthilfe / Konfliktverhandlung ↳ Das Harvard-Konzept für sachgerechtes Verhandeln</p>	Pendent	
17.00	Schluss		

3. und 4. Tag (selbe Arbeitszeiten)

Zeit	Inhalte	Methode	Wer?
	<p>Theoretische Modelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↔ Konfliktlösungsformen nach SCHWARZ ↔ Eskalationsstufen nach GLASL ↔ Konfliktwürfel Höhe / Tiefe / Breite eines Konfliktes <p>Mediation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↔ Definition ↔ Grundidee der Mediation ↔ Entstehung und Entwicklung ↔ Phasen und Ablauf der Mediation ↔ Formen der Mediation z.B. Täter-Opfer-Ausgleich ↔ Methodik der Mediation 	Pendent	Waage-Institut in Hannover: Fr. Petzold / Hr. Dr. Netzig
	Dazwischen Pause und Mittagessen		
	<p>Rahmenbedingungen für die Durchführung von Mediation</p> <ul style="list-style-type: none"> ↔ Umsetzungsmöglichkeiten im Vollzug ↔ Möglichkeiten und Grenzen der Mediation im Vollzug <p>Koordination und Kooperation der BeraterInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↔ Transparenz der unterschiedlichen Arbeitsabläufe ↔ Transparenz der Kommunikations- und Informationsstrukturen 	Pendent	
	<p>Auswertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↔ Ausfüllen des Fragebogens (30') ↔ Auswertung und Rückmeldungen 	Plenum	TeilnehmerIn
17.00	Schluss		

3.5 Lektüre

Es ist vorgesehen, 14 – 16 Seiten an Unterlagen abzugeben.

3.6 Hinweise auf weiterführende Literatur

Literaturverzeichnis.

3.7 Vorschläge zur Umsetzung des Gelernten in die Praxis

- ↪ Einführung durch Schulung.
- ↪ Fachliche Unterstützung während der Umsetzung.
- ↪ Regelung Intersision unter den Teilnehmenden während der Schulung.

3.8 Schulungsevaluation

Fragebogen.

Schlussauswertung im Plenum